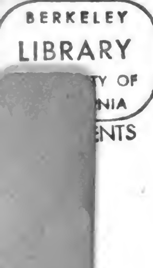
Braunschwei... Gesetz- und Verordnungs...

Braunschweig (Duchy).


BERKELEY
LIBRARY



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

92ster Jahrgang 1905.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

92ster Jahrgang 1905.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

DOCUMENTS

Inhalts-Verzeichnis

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1905.

Alphabetisches Register
zur
Gesetz- und Verordnungs-Sammlung
vom Jahre 1905.

Seite

A.

B.

Seite

F.

Gn. Pl. d. T. 55.

G.

H.

Seite

P.

R.

S.

Seite

W.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 1.

Braunschweig, den 13. Januar 1905.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerialkommission betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1905.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz **Albrecht** von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig, haben gnädigst geruht, neben denjenigen Mitgliedern, welche von Amts wegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzoglichen Ministerialkommission sind, folgende ordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sektionen zu ernennen:

1) für die Sektion der innern Landesverwaltung und Polizei:
   den Kammerpräsidenten Lüderßen,
   den Kreisdirektor Langerfeldt,
   den Polizeipräsidenten Dr. jur. Proetzel;
2) für die Sektion der Finanzen und Handelsangelegenheiten:
   den Präsidenten des Herzoglichen Finanzkollegiums und der Herzoglichen Steuerdirektion Kybitz,
   den Geheimen Kammerrat Ritscher,
   den Vorsitzenden des Herzoglichen Verwaltungsgerichtshofes, Präsidenten Radkau;

3) für die Sektion der Justiz:
den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. jur. Wolf,
den Oberstaatsanwalt Buchheister,
den Senatspräsidenten im Herzoglichen Oberlandesgerichte Herzog;

4) für die Sektion der geistlichen und Schulangelegenheiten:
den Konsistorialpräsidenten Spies,
den Gymnasialdirektor, Oberschulrat Professor Dauber,
den Konsistorialrat Moldenhauer;

5) für die Sektion der Militärsachen:
den Oberst z. D. von Erichsen.

Nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1832, die Organisation der Herzoglichen Ministerialkommission betreffend, werden diese Ernennungen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 5. Januar 1905.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 2.

Braunschweig, den 14. Januar 1905.

Wahlausschreiben, die anderweite Wahl eines Mitgliedes der Landessynode betreffend.

Braunschweig, den 9. Januar 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

fügen hiermit zu wissen:

Da der infolge Unseres Wahlausschreibens vom 27. September 1900 in der General- und Stadtinspektion Gandersheim zum Mitgliede der Landessynode gewählte Forstmeister Müller in Seesen inzwischen durch Tod ausgeschieden ist, bestimmen Wir unter Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1871 Nr. 34, daß die Wahl eines weltlichen Abgeordneten der Landessynode in jenem Wahlkreise in der Zeit vom

28. Januar bis 4. Februar d. Js.

— vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Nachwahl — stattfindet.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 8 Ziffer 12 jenes Gesetzes die Vollmacht der auf Grund des Wahlausschreibens vom 27. September 1904 gewählten Wahlmänner auch die jetzt angeordnete Ergänzungswahl begreift.

Zum Wahlkommissar ernennen Wir den Generalsuperintendenten Rothe zu Gandersheim.

Der Wahlkommissar hat die Ergänzungswahl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen und sich den mit dem Wahlverfahren sonst noch verbundenen Geschäften vorschriftsmäßig zu unterziehen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. Januar 1905.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

Hartwieg. **Trieps.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 12.

Braunschweig, den 18. März 1905.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener vom 15. Juni 1890 Nr. 70.

Braunschweig, den 6. März 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

Artikel I.

Die Vorschriften des § 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1890 Nr. 70 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die im gerichtlichen Strafverfahren erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter hat von Rechts wegen die Absetzung zur Folge.

Die Absetzung zieht den Verlust des gesamten Amtseinkommens nach sich. Außerdem hat der Abge-

setzte die Kosten des Umzuges seines Nachfolgers zu tragen.

Artikel II.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. März 1905.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 13.

Braunschweig, den 18. März 1905.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes Nr. 28 vom 13. Juni 1890, betreffend die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und die Disziplinarmaßregeln gegen dieselben.

Braunschweig, den 6. März 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

Artikel I.

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die im gerichtlichen Strafverfahren erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter hat von Rechts wegen die Absetzung zur Folge.

Die Absetzung zieht den Verlust des gesamten Diensteinkommens nach sich.

Artikel II.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. März 1905.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 14.

Braunschweig, den 18. März 1905.

Kirchengesetz, betreffend die Abänderung des Kirchengesetzes wegen der Oberaufsicht über die Kirchendiener und deren Disziplinarverhältnisse vom 1. Dezember 1890 Nr. 71.

Braunschweig, den 6. März 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt unter Beirat Unseres Herzoglichen Konsistoriums nach erfolgter Zustimmung der Landessynode das folgende Kirchengesetz:

Artikel I.

Die Vorschriften des § 25 des Kirchengesetzes vom 1. Dezember 1890 Nr. 71 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die im gerichtlichen Strafverfahren erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter hat von Rechts wegen die Absetzung zur Folge.

Die Absetzung zieht den Verlust des gesamten Amtseinkommens nach sich. Außerdem hat der Abgesetzte die Kosten des Umzuges seines Nachfolgers zu tragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Staatsgesetze Nr. 12 vom 6. März 1905, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener vom 15. Juni 1890 Nr. 70, in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. März 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 15.

Braunschweig, den 22. März 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Einführung der Deutschen Arzneitaxe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. März 1905.

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung soll vom 1. April 1905 ab in den Bundesstaaten die einheitliche Deutsche Arzneitaxe, wie sie durch den Beschluß des Bundesrats vom 9. Februar d. J. festgesetzt ist, eingeführt werden.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 G. O. bestimmen wir daher hiermit, daß im Herzogtume Braunschweig an Stelle der bisher gültigen Königlich Preußischen Arzneitaxe

diese **„Deutsche Arzneitaxe"**

am 1. April d. J. in Kraft tritt und zwar mit der Maßgabe, daß auf die Ansätze der Taxe gemäß den Bestimmungen der §§ 27 und 59 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 Nr. 19 für Tierarzneien ein Rabatt von 15 v. H. zu gewähren ist.

Braunschweig, den 15. März 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 16.

Braunschweig, den 23. März 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54.

d. d. Braunschweig, den 9. März 1905.

Die Bekanntmachung vom 28. September 1896 Nr. 54 in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile wird abgeändert, wie folgt:

1) Unter Nr. II 2 wird der Absatz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Anfertigung und die Versendung der Strafnachrichten erfolgen von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes und von dem Sekretariate der Staatsanwaltschaft."

2) Der Absatz 3 daselbst erhält folgende Fassung:

„Bei den Landespolizeibehörden ist für die von ihnen nach § 3 Nr. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 zu machenden Mitteilungen ein Registraturbeamter durch den Vorstand der Behörde ständig zu beauftragen."

3) Der Absatz 4 daselbst wird gestrichen.
4) An Stelle des Absatzes 5 daselbst tritt folgende Vorschrift:

„Dem Beamten, dem die Anfertigung und die Versendung der Strafnachrichten obliegen, sind, sobald eine bei der Behörde oder derjenigen Abteilung, der er angehört, ergangene Verurteilung rechtskräftig geworden ist, die Akten, sofern er sie nicht ohnehin in Händen hat, ungesäumt vorzulegen. Der Beamte hat — zutreffendenfalls unter Vermeidung jeder Verzögerung der Rückgabe der Akten — auf Grund der Akten das Formular A oder B unter genauester Beobachtung der Vorschriften der beiden Verordnungen auszufüllen und das ausgefüllte Formular, mit seiner Gegenzeichnung versehen, dem Strafvollstreckungsbeamten (Staatsanwalt oder Amtsrichter) oder dem Vorstande der Landespolizeibehörde zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen und hierauf an die Registerbehörde zu versenden."

Braunschweig, den 9. März 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 17.

Braunschweig, den 1. April 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Veröffentlichung einer Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.
d. d. Braunschweig, den 25. März 1905.

Der nachstehende Erlaß des Reichskanzlers vom 14. d. Mts., betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 25. März 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

Der Reichskanzler.

J. V.:

Kraetke.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 18.

Braunschweig, den 9. April 1905.

Verordnung, betreffend die Verlegung einer zur Forstgemarkung Bahrdorf gehörenden Grundfläche zum Gemeindebezirke Bahrdorf.
Baden-Baden, den 30. März 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde- und Gemarkungsvertretungen und des Eigentümers, was folgt:

Die gelegentlich des Baues der Nebenbahn Helmstedt-Oebisfelde von der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgetretene, 3,1031 ha haltende Grundfläche des in der Forstgemarkung Bahrdorf belegenen Forstortes Sandberg, Abteilung 113, auf der die Haltestelle Bahrdorf angelegt ist, wird von der Forstgemarkung Bahrdorf abgetrennt und dem Gemeindebezirke Bahrdorf zugelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Baden-Baden, den 30. März 1905.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 19.

Braunschweig, den 16. April 1905.

Verordnung wegen des Infrafttretens des Gesetzes Nr. 12 vom 6. März 1905, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener vom 15. Juni 1890 Nr. 70, und wegen des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 13 vom 6. März 1905 über die Abänderung des Gesetzes Nr. 28 vom 13. Juni 1890, betreffend die Oberaufsicht über die Lehrer an den nicht staatlichen Schulen.

Baden-Baden, den 3. April 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit, was folgt:

Das Gesetz Nr. 12 vom 6. März 1905, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener vom 15. Juni 1890 Nr. 70, und

das Gesetz Nr. 13 vom 6. März 1905 über die Abänderung des Gesetzes Nr. 28 vom 13. Juni 1890, betreffend die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und

die Disziplinarmaßregeln gegen dieselben, treten am 1. Mai 1905 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Baden-Baden, den 3. April 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 12. Juni 1899 Nr. 48, den Gebührentarif für Grundbuchsachen betreffend, muß es in der Bemerkung 2 zu § 3 Satz 1 statt

„§ 29 der Grundbuchordnung"

heißen:

„§ 30 der Grundbuchordnung".

Herzogliche Geheime-Kanzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 20.

Braunschweig, den 4. Mai 1905.

Kirchengesetz, die Errichtung eines landeskirchlichen Fonds aus den Erträgnissen des Vertriebes des neuen Gesangbuches betreffend.

Braunschweig, den 17. April 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt unter Beirat Unseres Herzoglichen Konsistoriums und nach erfolgter Zustimmung der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz:

§ 1.

Aus den Erträgnissen des Vertriebes des neuen Gesangbuches für die evangelisch-lutherische Landeskirche vom Jahre 1902 wird ein Landeskirchlicher Fonds gebildet.

Derselbe wird von Unserm Herzoglichen Konsistorium aktiv und passiv vertreten und verwaltet. Ebenfalls wird vom Herzoglichen Konsistorium die Buch- und Kassenführung des Fonds besorgt.

§ 2.

Die Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds und der Nachweis des Vermögensbestandes desselben ist jährlich vom Herzoglichen Konsistorium dem Ausschusse der Landessynode vorzulegen.

Jeder ordentlichen Landessynode wird ferner bei ihrem Zusammentritte vom Herzoglichen Konsistorium eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe des Fonds in den seit dem Zusammentritte der letzten ordentlichen Synode verflossenen Jahren, sowie ein Nachweis des beim Zusammentritte der Synode vorhandenen Vermögensstandes desselben vorgelegt.

§ 3.

Aus dem im § 1 erwähnten Fonds können bestritten werden:

a. Aufwendungen behufs Erleichterung der Einführung des Gesangbuches;

b. Aufwendungen behufs Förderung des Kirchengesanges in den Gemeinden der Landeskirche;

c. Unterstützungen der Gemeinden der Landeskirche bei Einrichtungen zur Hebung des kirchlichen Lebens.

Ueber die Höhe der in der Zeit vom Erlasse dieses Gesetzes bis zum 31. März 1909 aus dem fraglichen Fonds für die vorgedachten Zwecke zu verwendenden Summen wird zwischen der Kirchenregierung und dem Ausschusse der Landessynode über die Höhe der später aufzuwendenden Mittel zwischen der Kirchenregierung und jeder ordentlichen Landessynode Vereinbarung getroffen werden.

Die einzelnen Verwilligungen erfolgen — erforderlichenfalls nach stattgehabter gemeinschaftlicher Beratung des Herzoglichen Konsistoriums mit dem Synodalausschusse — durch Herzogliches Konsistorium, das dabei an die Zustimmung des Ausschusses der Landessynode gebunden ist.

§ 4.

Den Grundstock des im § 1 erwähnten Fonds bilden die Erträgnisse aus dem Vertriebe des Gesangbuches, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes eingekommen sein werden, soweit nicht über dieselben für die Zeit vom Erlasse dieses Gesetzes bis zum 31. März 1909 nach § 3 Absatz 2 verfügt werden wird. Das auf diese Weise angesammelte Kapital ist alsbald nach den Vorschriften über die Anlegung von kirchlichen Geldern (§ 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) verzinslich zu belegen.

Soweit die Erträgnisse aus dem Vertriebe des Gesangbuches für die im § 3 erwähnten Zwecke nicht verwendet werden, sollen sie dem Grundstocke nach Abschluß der Jahresrechnung zugeführt werden. Dem Grundstocke sind ferner die von den belegten Geldern aufkommenden Zinsen, etwaige Geschenke, Zuwendungen und sonstige Einnahmen zuzuführen.

§ 5.

Die etwa weiter noch erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltungsführung in Betreff des Fonds (§ 1) sowie über die gemeinsame Beratung des Herzoglichen Konsistoriums und des Ausschusses der Landessynode (§ 3) werden im Verordnungs- bezw. Verwaltungswege getroffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. April 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 21.

Braunschweig, den 12. Mai 1905.

Verordnung, die Titelverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an dem städtischen Progymnasium zu Bad Harzburg betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. April 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hierdurch im Anschluß an Unsere Verordnung vom 12. Februar 1894 Nr. 7, die Titelverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten betreffend, was folgt:

Die an dem städtischen Progymnasium zu Bad Harzburg angestellten akademisch gebildeten Lehrer führen fortan den Titel:

„Oberlehrer".

An den Gehaltsverhältnissen dieser Lehrer wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

konventen, erteilen Wir die Ermächtigung zu bestimmen, daß und von welchem Tage an schon vor dem angegebenen Zeitpunkte in den Gottesdiensten ihrer Gemeinden das neue Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Landeskirche — unter Ausschluß des alten Gesangbuches nebst Anhang — allein zu gebrauchen sei.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. April 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 23.

Braunschweig, den 18. Mai 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Ausführung der am 1. Dezember 1905 vorzunehmenden Volkszählung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. April 1905.

Laut Beschlusses des Bundesrats vom 18. März 1905 hat in allen Staaten des Deutschen Reichs am 1. Dezember 1905 eine Volkszählung stattzufinden.

Mit Höchster Genehmigung erlassen wir zur Ausführung des bezeichneten Bundesratsbeschlusses im Herzogtum Braunschweig die nachstehenden Anweisungen für die Behörden und für die Zähler mit dem Bemerken, daß der demnächst den einzelnen Haushaltungsvorständen einzuhändigende Zählbrief eine nähere Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarten ꝛc. enthalten wird.

Zur Erreichung des wichtigen Zwecks der Volkszählung haben die mit der Leitung und Ausführung des Zählgeschäfts betrauten Behörden und das von denselben zuzuziehende Hilfspersonal eine genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften sich angelegen sein zu lassen, und vertrauen wir zugleich, daß die Bewohner des Herzogtums sich der Bedeutung der beabsichtigten Erhebung, durch welche der Stand der Bevölkerung aufs

neue ermittelt werden soll, nicht verschließen, ihrerseits vielmehr zur Förderung des Zählgeschäfts bereitwilligst mitwirken und über die den Gegenstand der Erhebung bildenden tatsächlichen Verhältnisse gewissenhafte Auskunft erteilen werden.

Braunschweig, den 28. April 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Anweisung für die Behörden.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die am 1. Dezember 1905 im Herzogtume vorzunehmende Volkszählung gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Durch diese Zählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesamtzahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1905 innerhalb der Grenzen des Herzogtums ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, zu ermitteln. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Mit der Zählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Schiffe ꝛc.) verbunden werden.

2. In den einzelnen Gemeinden werden als ortsanwesend diejenigen Zivil- und Militärpersonen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1905 in dem betreffenden Gemeindebezirke sich aufhalten.

3. Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember im Bezirke der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

5. Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter Leitung der Ortsbehörden, soweit tunlich mittelst besonderer Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorzunehmen.

6. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen, und zwar jeder einzelnen in einer „Zählkarte" und außerdem der zu einer Haushaltung verbundenen in einer „Namensliste" nach den beiliegenden Mustern.

Die Zählung des Militärs (in Kasernen, Quartieren) geschieht in gleicher Weise wie die der Zivilpersonen namentlich; die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1905 auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt. Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -ärzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten ist außer dem Worte „aktiv" der Trupenteil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde usw. anzugeben. Unteroffiziervorschüler und Kadetten gelten als nicht zum aktiven Heere gehörig, während Unteroffizierschüler und Schiffsjungen dazu zu rechnen sind. Die Gendarmerie sowie die Invalidenkompagnien mit Ausnahme der dazu gehörigen aktiven Offiziere und Militärbeamten sind nicht zum aktiven Militär zu zählen.

Reichsausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheiratung an einen Inländer; Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die

in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- 2c. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Es ist darauf zu achten, daß in den Zählungsformularen die gewöhnlichen (Familien-) Haushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art, zum Zweck späterer Auszählung, nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung, deutlich unterschieden werden.

7. Bei der Zählung ist für die in der Haushaltung anwesenden Personen außer dem Namen die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, (insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen), das Geschlecht, der Geburtstag und das Geburtsjahr, der Geburtsort, das Religionsbekenntnis, der Familienstand, die Muttersprache, der Stand, Beruf oder Erwerbszweig, die Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zum aktiven Militär eines Bundesstaates aufzunehmen, sowie ferner für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (aus den Geburtsjahren 1859 bis 1865), ob militärisch ausgebildet und zwar a. im Heere, b. in der Marine, oder ob nicht militärisch ausgebildet.

Zu dem Ende ist für jede anwesende Person eine „Zählkarte“ unter Beachtung der dem Zählbriefe aufgedruckten Anleitung auszufüllen.

Zugleich ist für jede Haushaltung eine „Namensliste“ der in derselben anwesenden Personen aufzustellen.

8. Zu den reichsangehörigen, militärisch ausgebildeten landsturmpflichtigen Männern gehören alle Deutschen im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (aus den Geburtsjahren 1859 bis 1865), die im aktiven Heere oder bei der aktiven Marine mindestens 3 Monate gedient oder als Ersatzreservisten geübt haben.

Nicht hierher gehören: diejenigen, welche dem aktiven Heere oder der Marine noch angehören, diejenigen, welche wegen dauernder Dienstuntauglichkeit ausgemustert sind, diejenigen, welche bereits mit Zuchthaus bestraft worden sind, diejenigen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder

der Marine entfernt sind, diejenigen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Für diese Personen ist zu der bezüglichen Frage der Zählkarte (11) keine Angabe zu machen.

9. Die Zählungsformulare sind am 1. Dezember vormittags durch die Haushaltungsvorstände, die einzeln lebenden Personen und die Vorsteher oder Verwalter der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen rc.), oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

Wo dieses Verfahren infolge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung der Zählungsformulare durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

10. Die Austeilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen bezw. deren Wiedereinsammlung erfolgt nach Maßgabe der darüber in der Anweisung für die Zähler (§ 3d und 4a) getroffenen Bestimmungen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Zu dem Ende sind die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heil- und Strafanstalten rc.) und den Umständen nach auch einzeln gelegene Wohnplätze sind in der Regel als selbständige Zählbezirke zu behandeln.

11. Die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu überwachen.

12. Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Ortsbehörden und Zählungskommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen sofort zu veranlassen; die betreffenden Arbeiten sind bis zum 20. Dezember zu vollenden.

13. Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1905 zu beziehen.

14. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Besondere Bestimmungen über die Tätigkeit der bei der Aufnahme beteiligten Behörden und Kommissionen.

§ 2.

Obliegenheiten der Herzoglichen Kreisdirektionen.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben die vorschriftsmäßige Ausführung der Volkszählung zu überwachen und auf jede tunliche Weise zu fördern, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich zu verändern geeignet sind, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte zc. zurzeit der Zählung nicht stattfinden.

Außerdem ist von ihnen die Austeilung der ihnen zu übermittelnden Erhebungsformulare an die Ortsbehörden rechtzeitig zu beschaffen, dergestalt, daß sich jede Gemeindebehörde spätestens am 10. November d. Js im Besitze aller erforderlichen Drucksachen befindet.

§ 3.

Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden. In der Stadt Braunschweig liegt das Zählungsverfahren im ganzen Umfange dem Stadtmagistrate unter Mitwirkung der Herzoglichen Polizeidirektion ob.

§ 4.

Bildung der Zählungskommissionen und Obliegenheiten derselben.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung ist in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission zu bilden, deren Mitgliederzahl von der Ortsbehörde mit Rücksicht auf den Umfang der von der Kommission zu beschaffenden Arbeiten festzustellen ist.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben

auszuwählen, welche die Wichtigkeit der zu bewirkenden statistischen Aufnahmen zu beurteilen imstande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und welche außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 1. November d. Js. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen, bezw. wo Zählungskommissionen nicht gebildet sind, der Ortsbehörden, besteht hauptsächlich in folgendem:

a. Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 5),
b. Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
c. Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesamten Zählungsmaterials an die Herzoglichen Kreisdirektionen (§ 7).

Auch werden die Mitglieder der Zählungskommissionen und die Ortsbehörden nötigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungformulare behilflich sein.

§ 5.

Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke ist unter Beachtung der im § 1 Nr. 10 gegebenen Vorschrift vorzunehmen und bis zum 15. November d. Js. zu beenden.

§ 6.

Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist bis zum 15. November d. Js. für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers sofort ein Vertreter desselben eintreten kann.

Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

3. Die Zählungskommission, bezw. die Ortsbehörde, hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der für dieselben erlassenen Anweisung, von welcher ihnen bei der Bestellung ein Exemplar einzuhändigen ist, vollständig vertraut machen, auch jedem derselben eine „Kontrolliste“ sowie die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Umschlägen zu Zählbriefen mit aufgedruckter Anleitung zum Ausfüllen, von Namenslisten der in der Haushaltung anwesenden Personen und von Zählkarten so zeitig zuzustellen, daß der Zähler am 25. November d. Js. mit der Austeilung beginnen kann.

4. Auf dem Formulare zur „Kontrolliste“ ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel entstehen kann.

5. Die Zählbriefe samt den erforderlichen Zählungsformularen für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nötigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Formulare treffen wird.

§ 7.

Weitere Arbeiten der Zählungskommissionen bezw. der Ortsbehörden.

1. Der Zählungskommission, bezw. der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial unverzüglich einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer in den einzelnen Haushaltungen einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen.

Finden sich nachträglich noch bewohnte Gebäude und Haushaltungen vor, welche in der Kontrolliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe noch auszufertigen unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei diesen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand am 1. Dezember 1905 beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, berichtigt und ergänzt ist, wird die betreffende Kontrolliste von der Zählungskommission bezw. der Ortsbehörde mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus dem Umschlage des Zählbriefs entnommenen ausgefüllten Zählkarten und Namenslisten sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. Die unbenutzt gebliebenen Zählungsformulare werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch die Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Kontrollisten sich ergebenden Hauptergebnisse der Volkszählung ist für jede Gemeinde von der betreffenden Zählungskommission bezw. Ortsbehörde eine Uebersicht nach dem beiliegenden Muster anzufertigen und sobald als tunlich an die Herzogliche Kreisdirektion einzusenden. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen Zählbezirke gesondert aufzuführen. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet, und nebst den Kontrollisten der Zähler, sowie den unbenutzt gebliebenen Formularen jeder Art, in sorgfältiger Verpackung sobald als tunlich, spätestens aber am 20. Dezember 1905 der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion übersandt.

§ 8.

Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben zunächst die Vollständigkeit der Aufnahmen in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämtlicher zu denselben gehörigen Wohnhäuser zu prüfen und dabei eine besondere Aufmerksamkeit auf auffällige Abweichungen der aus den Kontrollisten und den Gemeinde-Uebersichten hervorgehenden Zählungsresultate von dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zu richten.

2. Soweit erforderlich haben die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat und die Herzogliche Polizeidirektion, örtliche Revisionen und Nachzählungen behuf Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme anzuordnen.

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summierung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt.

Die Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung an das statistische Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums einzusenden. Ebenfalls sind in der Stadt Braunschweig die Zählungsergebnisse aus den verschiedenen Zählbezirken zu einer von dem Stadtmagistrate direkt an das statistische Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums einzusendenden Gesamtübersicht zusammenzustellen.

4. Sämtliche Zählungsmaterialien, namentlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten und Namenslisten, ferner die Kontrollisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsergebnisse sind, sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet und sicher verpackt, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, zum 15. Februar 1906 an das statistische Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums einzusenden.

Zählkarte.

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Zählkarte Nr. .... zum Zählbrief Nr. .... gehörig.
Zählort ....
Zählbezirk Nr. ....

1. Vor- und Familienname: ....
2. Geschlecht: männlich, weiblich. (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)
3. Alter: geboren den ...... ten .... im Jahre ....
4. Familienstand: ledig, (d. h. weder verheiratet noch verheiratet gewesen), verheiratet, verwitwet, geschieden (auf Lebenszeit dem Bande nach getrennt.) [Zutreffendes ist zu unterstreichen.]
5. Geburtsort: ....
   Für außerhalb des Herzogtums Braunschweig Geborene auch
   Geburtsland: ....
6. Religionsbekenntnis: ....
7. Staatsangehörigkeit: Braunschweig oder ....
8. Muttersprache: ....
9. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig:
   a. Bezeichnung des Berufszweigs: ....
   b. Stellung im Berufe (geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältnis): ......
10. Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienste ist das Wort „aktiv“ unter Hinzusetzung ihres Truppenteils ꝛc. zu schreiben: ....
11. Für reichsangehörige landsturmpflichtige Männer im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (aus den Geburtsjahren 1859 bis 1865)
    ob militärisch ausgebildet
       a. im Heere,
       b. in der Marine,
    ob nicht militärisch ausgebildet.
    (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Zum Zählbrief Nr. .... gehörig.

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Zählort .... Zählbezirk Nr. ....

Namensliste

der in der Haushaltung anwesenden Personen.

Laufende Nr.	Familienname.	Vorname.	Geschlecht (ein Strich (|) in der betreffenden Spalte zu machen.)		Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen.	Bemerkungen.
			männl.	weibl.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	(Haushaltungs	vorstand)				
2	(Mitglieder der Haus	haltung)				
3						
4						
5						
6						
7						

Laufende Nr.	Familienname.	Vorname.	Geschlecht (ein Strich (|) in der betreffenden Spalte zu machen.)		Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen.	Bemerkungen.
			männl.	weibl.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten und in dieser Namensliste bescheinigt

(Unterschrift des Haushaltungsvorstandes) ....

Anl. zu § 7 Nr. 4 der Anweisung für die Behörden.

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Kreis: *Gandersheim.* **Gemeinde:** *Delligsen.*

Uebersicht
der allgemeinen Ergebnisse der Zählung.

Name der Gemeinde	Nummer der Zählbezirke	Zur Wohnung dienende, oder bestimmte Gebäude usw. – 1. Wohnhäuser – a. bewohnte	1. Wohnhäuser – b. unbewohnte	2. Andere bewohnte Baulichkeiten – a. hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude	2. b. sonstige Baulichkeiten – aa. feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte usw.)	2. b. sonstige Baulichkeiten – bb. bewegliche (Wagen, Schiffe, Flöße usw.)	3. Summe aller zur Wohnung dienenden oder bestimmten Gebäude usw.	Haushaltungen – Gesamtzahl	Haushaltungen – darunter Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Gasthöfe usw.)	Anwesende Personen – männlich	Anwesende Personen – weiblich
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Delligsen . . .	*1*	*15*	—	*2*	—	—	*17*	*22*	*1*	*34*	*37*
	2	*23*	*1*	—	*1*	—	*25*	*31*	—	*42*	*46*
	3	*25*	*2*	—	—	*1*	*28*	*35*	*2*	*45*	*41*
	4	*12*	—	*1*	*2*	—	*15*	*16*	*1*	*26*	*27*
	usw.										
Summe	*9*	*154*	*4*	*3*	*4*	*2*	*167*	*330*	*5*	*719*	*728*

Delligsen, am 10. Dezember 1905.

Die Zählungskommission.

Wilh. Ebeling,

Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungskommission.

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Anweisung für die Zähler.

§ 1.

Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde.

Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungskommission, an seinem Teile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig vollzogen werde. — Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Formulare durch Rat und Tat erleichtern und ermöglichen.

§ 2.

Aufgabe des Zählers im allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirks die Austeilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken und die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen, auch soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Anweisung,
b. eine Kontrolliste nach dem hier beiliegenden Muster,
c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Umschlägen zu Zählbriefen mit aufgedruckter Anleitung zur Ausfüllung von Namenslisten der in der Haushaltung anwesenden Personen und von Zählkarten.

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut zu machen.

Ausdrücklich soll hierzu noch darauf hingewiesen werden, daß die Volkszählung von 1905 gleich wie die von 1895 und von 1900 lediglich die ortsanwesende Bevölkerung umfassen will, und daß daher gegenüber den vor 1895 liegenden Volkszählungen alle Eintragungen und Ermittelungen bezüglich der vorübergehend abwesenden Personen in Wegfall kommen, gleichwie auch das Vorübergehende der Anwesenheit nicht hervorzuheben ist.

§ 3.

Obliegenheiten des Zählers vor dem Zählungstermine.

a. Ermittelung der im Zählungsbezirke vorhandenen Wohnstätten, Anstalten und Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im § 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nötigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Unterkunftsorte und Wohnstätten, gleichviel, ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, Zelte, Buden, Türme, Theater, Museen, Kirchen, Magazine, Fabrikgebäude, einzeln liegende Scheunen 2c.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und für gemeinsamen Aufenthalt bestimmten Anstalten, wie z. B. Erziehungs- und Bildungsanstalten, Heil- und Verpflegungsanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfe usw.,

3) die Namen der Haushaltungsvorstände aufzunehmen und

4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß, wenn zwei oder mehr Haushaltungen (von denen also jede für sich eine gesonderte Wirtschaft führt) sich in einer Wohnung befinden, jede derselben einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat.

Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen, sind den Haushaltungen gleich zu behandeln; andere einzeln stehende Personen, z. B. Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger usw., werden derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- rc. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

b. Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 der Kontrolliste.

Das Resultat dieser Ermittelungen ist sodann in die Spalten 1 bis 4 der Kontrolliste einzutragen.

In der dritten Spalte sind sämtliche bewohnten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, in welchen Personen vom 30. November auf den 1. Dezember übernachten, sodann auch unbewohnte, aber hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude (unbewohnte Wohnhäuser) einzeln zu verzeichnen. Dabei sind nicht Komplexe mehrerer Gebäude oder bebaute Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser in Ansatz zu bringen.

Als Wohnhaus ist im allgemeinen anzusehen:

1) jedes freistehende Wohngebäude,

2) jedes, wenn auch mit einem anderen Gebäude unter einem Dache befindliche, zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, das vom nebenstehenden Gebäude durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennungswand geschieden ist.

Führen mehrere zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen, hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen.

Gebäude, welche zwar bewohnt sind, jedoch hauptsächlich (zum größeren Teil) nicht zu Wohnzwecken dienen (z. B. Dienstgebäude von Behörden, Gymnasien), ebenso Anstalten in besonderen Gebäuden sind neben der Hausnummer nach ihrem Hauptzweck, andere zu verzeichnende Baulichkeiten, welche nicht Wohnhäuser sind, an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der vierten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

c. Numerierung, Adressierung und Ueberschreibung der Zählbriefe rc.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbständigen Personen zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten und den Namenslisten die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefs übereinstimmend auszufüllen, damit, wenn die zu einem und demselben Zählbriefe gehörigen Karten oder Namenslisten auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammengefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die notwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefs ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst später nachzuprüfen.

d. Austeilung der Zählbriefe.

Die Austeilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November 1905.

Am 30. November 1905, mittags, muß sich jeder Haushaltungsvorstand im Besitze eines Zählbriefs befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1905 voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten und
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zur Namensliste

enthalte.

Die Zahl der mit jenem Zählbriefe ausgegebenen Zählkarten und Namenslisten ist bei der Abgabe des Zählbriefs auf demselben links unten, an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu bemerken.

Die Behändigung der Zählbriefe ist womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) niemanden an, dem er die Zählungspapiere einhändigen könnte, so wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nötigenfalls aber den Besuch wiederholen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten und Namenslisten einzuhaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember 1905, mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrolle über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Kontrolliste einzutragen.

Ergibt sich bei der Austeilung der Zählbriefe, daß einzelne bewohnte Gebäude und sonstige Wohnstätten, oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (§ 3a) oder bei der Aufstellung der Kontrolliste (§ 3b) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einem Anhange zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungsvorstände Sorge zu tragen.

e. Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Versorgungs-, Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege-, Kranken- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse usw.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, bezw. Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen entsprechend zu bezeichnenden Umschlage (z. B. „Fremde im Gasthofe zum blauen Stern“, „Kranke in dem städtischen Krankenhause“ ꝛc.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen eine besondere, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehende Namensliste der in der Anstalt Anwesenden aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind in diesem Falle demjenigen Haushaltungsvorstande zu übergeben, welcher an der Spitze der Anstalt steht, und dem mithin seiner Stellung nach die Fürsorge für die richtige Ausfüllung der Karten obliegt.

Bezüglich der Kasernen und Militärlazarette sowie der sonstigen militärischen Etablissements ist, da die Zählung der Militär- und Zivilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Es erhalten also die in Kasernen ꝛc. wohnenden Haushaltungen, welche für sich besondere Hauswirtschaft führen, auch besondere Zählbriefe.

Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nötigen Anordnungen treffen. Die in Lazaretten, Arrestlokalen, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Die Gastwirte seines Zählbezirks hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf den 1. Dezember 1905 übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§ 4.

Obliegenheiten des Zählers am Zählungstage.

a. Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Nach 12 Uhr mittags am 1. Dezember hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in den Kontrollisten zu unterstreichen.

b. Prüfung des Inhalts der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung derselben.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare nicht vollständig ausgefüllt oder unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl verteilt worden sein sollten, das Nötige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1905 im Zählbezirk

anwesend war, beziehungsweise am 1. Dezember daselbst anlangte, den Vorschriften unter 2 der Anleitung zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

Ist bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung niemand anwesend und der Zählbrief für dieselbe auch nicht bei Hausgenossen hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die betreffenden Formulare aus.

c. Sammlung der nicht benutzten Formulare.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welchen keine Einträge zu machen waren, werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d. Angabe der Zahl der ausgefüllt zurückerhaltenen Zählkarten 2c. auf den Zählbriefen.

Die Zahl der zu den Zählbriefen gehörigen, ausgefüllt zurückerhaltenen Zählkarten und Namenslisten, welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem links unten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu bemerken.

§ 5.

Obliegenheiten des Zählers nach der Zählung.

a. Eintragung der allgemeinen Zählungsergebnisse in die Kontrolliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen werden die Spalten 5 bis 7 der Kontrolliste ausgefüllt und summiert.

b. Vollziehung der Kontrollisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.

Demnächst ist die Kontrolliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummernfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt

gebliebenen Zählungsformularen spätestens bis zum 5. Dezember an die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§ 6.

Behufs Erledigung auftauchender Zweifel sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Ortszählungskommission resp. an die Ortsbehörde wenden, von welcher er seinen Auftrag empfing.

(Muster einer ausgefüllten Kontrolliste.)

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Gemeinde *Holzminden.*
Zählbezirk *Burgstrasse Haus № 4—14, Landeplatz, Hof Schönau etc.*

Kontrolliste № *10*

für den Zähler Herrn *Lehrer Friedrich Müller*
über die Verteilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Laufende № der Zählbriefe	Bezeichnung der Gebäude: Angabe der Lage nach Straße rc.	Bezeichnung der Gebäude: Hausnummer bezw. andere Bezeichnung der Baulichkeit	Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählbriefe abgegeben wurden	Zahl der anwesenden Personen: männlich	Zahl der anwesenden Personen: weiblich	Zahl der anwesenden Personen: zusammen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			Beispiele von Einträgen:				
1	*Burgstrasse*	*4*	*Friedrich Meissner*	*4*	*3*	*7*	*Zählbrief war verloren, ersetzt.*
2			*Heinrich Fröhlich*	*2*	*2*	*4*	
3		*5*	*Dr. Fischer*	*1*	*3*	*4*	
4			*Carl Lehmann*	*1*	—	*1*	*nicht angetroffen, selbst ausgefüllt.*
5			*Witwe Schulze*	—	*1*	*1*	

6a		*6*	*Heiter, Gasthof zur Traube*	*7*	*4*	*11*	
6bc				*8*	*1*	*9*	*Gäste.*
		7	*unbewohnt*	—	—	—	
usw.			*usw.*				
45	*Landeplatz*	*Schiff*	*Johann Meister*	*5*	—	*5*	
46	*Hof Schönau*	*97*	*Siegmund Treu*	*14*	*10*	*24*	
47	*Lagerhaus*	*mit B. bezeichnet*	*Franz Schüler*	*1*	*5*	*6*	
48	*Forsthaus am Hagewald*	—	*Förster Spohn*	*3*	*4*	*7*	
49	*Burgstrasse*	*5 Gerichtsgeb.*	*Paul Schön*	*1*	—	*1*	*nachträglich ausgefüllt.*
usw.		*usw.*	*usw.*				
			Summe	*62*	*67*	*129*	

Der Zählbezirk enthält:

1. Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude usw.
   - a. Wohnhäuser:
     - α. bewohnte *15*
     - β. unbewohnte *1*
   - b. andere bewohnte Baulichkeiten:
     - α. hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude und Anstaltsgebäude *2*
     - β. sonstige Baulichkeiten:
       - aa. feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte 2c.) .... —
       - bb. bewegliche (Wagen, Schiffe, Flöße usw.) *1*
   - c. Summe aller zur Wohnung dienenden oder bestimmten Gebäude usw. *19*
2. Haushaltungen überhaupt *25*
   darunter Anstalten *1*

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am 4. Dezember 1905 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers. *Friedrich Müller.*

Die Richtigkeit wird nach vorgängiger Prüfung hiermit bescheinigt.

(Ort:) *Holzminden.* Die Zählungs-Kommission. ~~(Ortsbehörde.)~~

(Datum:) *den 9. Dezember 1905.* (Unterschrift:) *Wilhelm Schneider.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 24.

Braunschweig, den 18. Mai 1905.

Verordnung, die Verlegung von Grundflächen der Forstgemarkung Elz zum Gemeindebezirke Wolsdorf betreffend.
Braunschweig, den 1. Mai 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde- und Gemarkungsvertretungen, sowie der beteiligten Eigentümer, was folgt:

Die unmittelbar nördlich der Staatseisenbahn belegenen zusammenhängenden 14 Teilflächen der Abteilungen 122, 123 und 124 der Forstgemarkung Elz, welche in den Jahren 1889 bis 1903 von der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, in Braunschweig an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke, Aktiengesellschaft, in Helmstedt, zu oberirdischer Benutzung verpachtet worden sind und eine Gesamtgröße von 7,8581 ha haben, werden, soweit es nicht bereits durch die Gesetze vom 28. August 1860 Nr. 27 und 29 und

vom 1. Februar 1883 Nr. 5, sowie durch die Verordnungen vom 22. Juli 1892 Nr. 36 und 12. Februar 1895 Nr. 8 geschehen ist, von der Forstgemarkung Elz abgetrennt und dem Gemeindebezirke Wolsdorf zugelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. Mai 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 25.

Braunschweig, den 18. Mai 1905.

Anweisung, betreffend die Aufsichtsbefugnisse der Landesversicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen und die Rechnungsführung der letzteren.

d. d. Braunschweig, den 28. April 1905.

Für die gemäß § 8 Nr. 1 der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des J. V. G. vom 8. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 102) mit der Einziehung der Beiträge sowie der Verwendung der Marken für die Invalidenversicherung beauftragten Krankenkassen (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen) wird in ihrer Eigenschaft als Einzugsstellen auf Grund der §§ 148, 149 des J. V. G. mit Höchster Genehmigung folgende Anweisung erlassen:

§ 1.

Die Einzugsstellen sind der Landesversicherungsanstalt für ordnungsmäßige Besorgung der Geschäfte der Invalidenversicherung seitens ihrer Organe, insbesondere der Rechnungs- und Kassenführer sowie der Verwalter der von ihnen eingerichteten örtlichen Hebe-

stellen, verantwortlich. Sie haften im besonderen der Versicherungsanstalt für die vorschriftsmäßige Verwendung der eingezogenen Beiträge.

Der Vorstand der Einzugsstelle ist verpflichtet, die Rechnungs- und Kassenführer — einschließlich der örtlichen Hebestellen — auch hinsichtlich der Besorgung der Invalidenversicherungsgeschäfte zu überwachen und die hierzu erforderlichen Kassenrevisionen vorzunehmen.

§ 2.

Die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse kann vorschreiben, daß die mit der Einziehung oder Verwendung der Beiträge für die Invalidenversicherung beauftragten Kassenorgane der Kasse eine dem Umfang dieser Geschäfte angemessene Kaution zu stellen haben.

Ist eine Kaution — einerlei, ob in Befolgung einer solchen Vorschrift oder nicht und ob für die Geschäfte der Invalidenversicherung allein oder zugleich für die der Krankenversicherung — gestellt, so hat der Vorstand der Krankenkasse hiervon der Landesversicherungsanstalt Mitteilung zu machen. Die Rückgabe der Kaution ist erst statthaft, nachdem die Landesversicherungsanstalt erklärt hat, Ansprüche aus der Geschäftsführung nicht zu erheben. Ist eine Erklärung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, so gilt die Zustimmung zur Rückgabe als erteilt.

§ 3.

Die für die Invalidenversicherung eingezogenen Beträge sind von allen anderen Fonds getrennt zu verwahren.

Der Vorstand der Krankenkasse kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschließen, daß diese Beträge mit den aus der Krankenversicherung eingehenden Geldern vereint verwahrt werden.

Ein solcher Beschluß ist der Landesversicherungsanstalt von der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 4.

Die Einzugsstellen haben über den Einkauf und die Verwendung der Versicherungsmarken ein Verzeichnis der Markenbestände nach anliegendem Muster 1 zu führen.

Sie haben sich von der Postanstalt den Einkauf der Versicherungsmarken in der hierzu bestimmten Spalte des Markenkontobuchs bescheinigen zu lassen.

Sie haben ferner eine Liste der Quittungskarten nach Muster 2 zu führen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann widerruflich gestatten, daß anstelle obiger Muster anders geordnete Bücher, aus welchen die gleichen Angaben übersichtlich zu ersehen sind, weiter geführt oder eingerichtet werden.

§ 5.

Die Einzugsstellen unterliegen hinsichtlich der Besorgung der Invalidenversicherungsgeschäfte der Beaufsichtigung durch den Vorstand der Landesversicherungsanstalt, unbeschadet der Aufsicht auf Grund der Krankenversicherungsgesetze und der Kommunalgesetzgebung.

§ 6.

Die Einzugsstellen haben der Landesversicherungsanstalt und deren Prüfungsbeamten auf Anfordern die auf die Führung der Invalidenversicherungsgeschäfte bezüglichen Register, Akten, Bücher, Belege, Geldbestände, Marken und Quittungskarten vorzulegen, die erforderliche Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Kassenbücher abzuschließen.

Soweit dies nach pflichtgemäßer Ueberzeugung des Prüfungsbeamten eine ordnungsmäßige Prüfung erforderlich macht, haben die Einzugsstellen auch die auf die Krankenversicherung bezüglichen Listen usw. vorzulegen, die Kassenbücher auf Anfordern abzuschließen und den Kassenbestand vorzuweisen.

Werden von der Einzugsstelle oder deren örtlicher Hebestelle noch andere Fonds verwaltet, so kann der Prüfungsbeamte den Kassensturz sämtlicher Fonds vornehmen und die zugehörigen Kassenbücher abschließen oder deren Abschluß fordern.

Soweit hierbei Fonds einer Gemeinde in Frage kommen, hat der Prüfungsbeamte sich zuvor der Zustimmung der Gemeindebehörde (Stadtmagistrat, Gemeindevorsteher) zu vergewissern. Der vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn nach pflichtgemäßer Ueberzeugung des Prüfungsbeamten Gefahr im Verzuge vorliegt.

§ 7.

Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse von jeder Prüfung mindestens 5 Tage vorher zu benachrichtigen. Sie kann einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung entsenden.

Ergibt die Prüfung wesentliche Mängel, so ist die Aufsichtsbehörde von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Ebenso sind ihr die vom Vorstande der Landesversicherungsanstalt auf Grund des § 9 Abs. 1 der Einzugsstelle erteilten Auflagen mitzuteilen.

§ 8.

Dem Vorstande der Krankenkasse ist durch Benachrichtigung ihres Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, der

Prüfung beizuwohnen. Von deren Ergebnis ist er zu benachrichtigen.

Dies gilt auch bei der Prüfung örtlicher Hebestellen der Krankenkasse.

§ 9.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt ist befugt, auf Grund des Berichtes des Prüfungsbeamten dem Vorstande der Einzugsstelle die Beseitigung vorgefundener Mängel aufzugeben, soweit diese nicht bereits gelegentlich der Prüfung ihre Erledigung finden. Er kann insbesondere einer Einzugsstelle, deren Rechnungsführung die Uebersicht über die Besorgung der Invalidenversicherungsgeschäfte wesentlich erschwert, Anweisung über die künftige Führung und Einrichtung der Listen und Bücher erteilen. Würden hierdurch Vorschriften, welche auf Grund des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 8. Dezember 1899, Nr. 102, seitens der Gemeindebehörden oder Gemeindeaufsichtsbehörden getroffen sind, berührt, so wird der Vorstand der Landesversicherungsanstalt sich zuvor der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde vergewissern oder dieser die ihm zur Abhilfe geeignet erscheinenden Vorschläge machen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann anstelle eigener Anordnungen die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse um Abstellung vorgefundener Mängel ersuchen. Dies geschieht insbesondere, wenn bei der Prüfung Mängel entdeckt sind, welche die Führung der Krankenversicherungsgeschäfte betreffen.

§ 10.

Der Vorstand der Einzugsstelle hat der Landesversicherungsanstalt die Abstellung der gerügten Mängel anzuzeigen.

Soweit die Aufsichtsbehörde um Abstellung solcher Mängel ersucht ist, hat diese die Landesversicherungsanstalt von dem Ergebnis ihres Einschreitens zu benachrichtigen.

§ 11.

Allgemeine Anweisungen der Landesversicherungsanstalt über die Führung der Invalidenversicherungsgeschäfte seitens der Einzugsstellen bedürfen der Genehmigung Herzoglichen Staatsministeriums.

§ 12.

Im übrigen werden die Vorschriften der Bekanntmachung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 8. Dezember 1899, insbesondere § 9 derselben, nicht berührt.

Braunschweig, den 28. April 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Anlage 1.

Verzeichnis

der

Markenbestände

(Markenkontobuch).

Marken sind von der Postanstalt bezogen:

Datum des Ankaufs	Marken der Lohnklasse					Geldbetrag		Seite des Ausgabe-Kassa-buches	Quittung resp. Stempel des Postamtes
	I	II	III	IV	V	ℳ	₰		
1./4. 04	*20*	*300*	*100*	*50*		*101*	*80*	*1904 S. 18*	*(Stempel)*
12./4. 04		*300*	*150*			*96*		*S. 20*	*(Stempel)*
25./4. 04	*20*	*100*	*100*			*46*	*80*	*S. 24*	*(Stempel)*
1./5. 04	*4*	*36*	*10*	*9*		*12*	*86*		*Vorrat vom April*

Marken sind in den Quittungskarten verwendet:

(Am Ende jedes Monats sind die verwendeten Marken in dem hierüber geführten Buche (Kassabuch zum Heberegister) aufzurechnen und die Endsummen in dieses Verzeichnis zu übertragen.)

Monat	Marken der Lohnklasse I	II	III	IV	V	Geldbetrag M	Pf	laut Seite des Kassabuches zum Heberegister	Bemerkungen
1904									
April	*36*	*664*	*340*	*41*	.	*231*	*74*	*S. 10*	
			Abrechnung:						
1) bezogen bezw. vorrätig:	*40*	*700*	*350*	*50*		*244*	*60*		
2) verwendet:	*36*	*664*	*340*	*41*		*231*	*74*		
Vorrat	*4*	*36*	*10*	*9*		*12*	*86*		*Vorrat ist mit dem Markenbestande verglichen.*

Anlage 2.

Liste

der

Quittungskarten.

Einzutragen: 1) die von der Einzugsstelle **ausgestellten** Quittungskarten am Tage der Ausstellung. Werden die Karten bei der Einzugsstelle auch **hinterlegt**, so sind die Spalten 10 und 11 ebenfalls auszufüllen.

2) die sonstigen bei der Einzugsstelle **hinterlegten** Quittungskarten am Tage der Hinterlegung.

Die Spalten 12 und 13, gegebenenfalls auch 14 und 15, sind später bei der Wiederabholung, Aufrechnung (Umtausch), sowie Einsendung an die Versicherungsanstalt auszufüllen.

NB. Die laufende Nummer der Liste (Spalte 1) ist auf dem Umschlage der von den Einzugsstellen ausgestellten **Quittungskarten** an der durch Vordruck gekennzeichneten Stelle zu vermerken.

Fortl. Nr. der im laufenden Jahre ausgestellten bez. hinterlegten Quittungskarten	Des Versicherten				Die Quittungskarte			
	Name	Beschäftigung	Tag, Jahr und Ort der Geburt	Nr. des Mitgliederverzeichnisses	hat Nr.	lautet auf Versicherungsanstalt	ist ausgestellt am	ist ausgestellt von
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	*Otto Lindemann*	*Schmied*	*17. VIII. 64 Ölper*	*617 de 64*	*12*	*Braunschweig*	*2./1. 04*	*uns*
11	*Berta Schultze*	*Verkäuferin*	*8. III. 82 Braunschweig*	*941 de 82*	*2*	*Sachsen-Anhalt*	*„*	*„*
12	*Friedrich Köhler*	*Arbeiter*	*10. IV. 72 Harburg*	*214 de 72*	*7*	*Hannover*	*22./10. 03*	*Magistrat Hannover*

NB. 10—14: nur für Karten, die bei der Einzugsstelle hinterlegt sind. — Die Quittungskarte (Spalte 6) ist:					(bei Umtausch gegen eine neue Karte:) die neue Quittungskarte ist in der Liste eingetragen unter Lf. Nr.:	(falls die der Karte in Spalte 6 vorhergehende Karte in der Liste stand:) obige Karte war eingetragen unter Lf. Nr.:	Bemerkungen: (z. B. ob die Quittungskarte [Spalte 6] an Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen getreten ist.)
hinterlegt		wieder abgehoben (bezw. aufgerechnet)		an die Landesversicherungsanstalt eingesandt am:			
am	mit ..... Marken der ..... Lohnklasse der ..... Versicherungsanstalt	am	mit ..... Marken der ..... Lohnklasse				
10	11	12	13	14	15	16	17
2./1. 04	—	*15./12. 04*	*40 III* *12 II*	*31./12. 04*	*870/04*	*86/03*	
,,	—					*102/03*	
,,	*20 II Hannover* *4 III Berlin* *8 II Braunschweig*	*25./3. 04*	*38 II* *4 III*	—	—	—	

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 26.

Braunschweig, den 19. Mai 1905.

Gesetz, betreffend die Trichinenschau.
d. d. Braunschweig, den 1. Mai 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rate und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Schweine, Wildschweine und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen, Wildschweine und hausgeschlachtete Hunde zugleich einer solchen auf Finnen.

Der gleichen amtlichen Untersuchung unterliegt auch rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen, Wildschweinen und Hunden, das aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführt wird, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinen- und Finnenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 2.

Zur Vornahme der Untersuchung sind Trichinenschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Trichinenschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Schaubezirke und die Bestellung der Trichinenschauer erfolgt durch die Landespolizeibehörde.

Die Bestellung ist eine widerrufliche. Ob und unter welchen Umständen dem Trichinenschauer die Befugnis zur Beschau zu entziehen ist, bleibt dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen, welche ihm die Befugnis erteilt hat.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang können bezüglich der Bildung der Schaubezirke durch Ortsstatut anderweite Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zu Trichinenschauern dürfen außer approbierten Aerzten und Tierärzten nur solche Personen bestellt werden, welche genügende Kenntnisse besonders nachgewiesen haben.

§ 4.

Vor der Untersuchung durch den Trichinenschauer ist eine Zerlegung des Tieres nicht gestattet; doch darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein, auch dürfen die Bauch-, Becken- und Brusteingeweide sowie die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden.

Sind gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art zu untersuchen, so sind die herausgenommenen Teile in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre

Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht. Vor der Untersuchung dürfen Teile des Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden, indes dürfen Schweine gebrüht werden.

§ 5.

Ergibt die Untersuchung, daß das Schwein, Wildschwein oder der Hund frei von Trichinen bezw. Finnen ist, so hat der Trichinenschauer das Fleisch insoweit als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Wird dagegen durch die Untersuchung in dem Tiere das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen erbracht, so hat der Trichinenschauer den Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Sofern der Trichinenschauer nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, hat danach eine Nachuntersuchung durch einen Tierarzt stattzufinden. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der nicht ärztlich oder tierärztlich approbierte Trichinenschauer den bloßen Verdacht auf Trichinen bezw. Finnen feststellt.

Fleisch trichinen- oder finnenhaltig befundener Tiere gilt als untauglich zum Genusse für Menschen und unterliegt der Behandlung nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Das Fett von trichinösen Schweinen darf indes nach den Grundsätzen, die ebendasselbe Reichsgesetz für die Verwertung bedingt tauglichen Fleisches aufstellt, verwertet werden.

§ 6.

Das Ergebnis der Untersuchung hat der Trichinenschauer bezw. in den Fällen des § 5 Abs. 2 der die

Nachuntersuchung ausführende tierärztliche Beschauer an dem Fleische kenntlich zu machen.

Im Falle des § 5 Abs. 1 darf auf Verlangen des Besitzers von der Kennzeichnung des Fleisches Abstand genommen werden, sofern dieses ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

§ 7.

Die Kosten der Trichinenschau fallen der Gemeinde zur Last. Auf Gemeinden, die eine gemeinsame Trichinenschau haben, verteilen sich die Kosten, mangels anderweiter Vereinbarung, nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer.

Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der geschlachteten bezw. erlegten Tiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Festsetzung der Gebührentarife erfolgt in den Gemeinden durch Ortsstatut und, sofern ein solches nicht vorhanden ist, durch die Landespolizeibehörde nach Anhörung des Kreisausschusses bezw. in der Stadt Braunschweig des Stadtmagistrats daselbst.

Die Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches fallen dem Besitzer zur Last.

Auf die Kosten und Gebühren findet im übrigen der § 10 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 8. Dezember 1902 Nr. 51 Anwendung.

§ 8.

Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Die Erklärung des nicht ärztlich oder tierärztlich approbierten Trichinenschauers, daß das Fleisch trichinen- bezw. finnen-haltig oder -verdächtig sei und daher der tierärztlichen Nachuntersuchung zu unterliegen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die die Trichinen- bezw. Finnenhaltigkeit des Fleisches aussprechende Entscheidung des Beschauers findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde als diejenige Behörde statt, die zugleich auf die Beschwerde über die an die Entscheidung des Beschauers sich anschließende polizeiliche Verfügung (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 des Reichsfleischschaugesetzes) zu entscheiden hat. Die auf die Beschwerde in diesem Falle ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 9.

Die Beschwerde im Falle des § 8 Abs. 3 ist binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung d. h. also spätestens bis zum Ablaufe des auf den Tag der Eröffnung der Entscheidung folgenden Tages entweder bei derjenigen Stelle, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Landespolizeibehörde anzubringen. Ersterenfalls ist die Beschwerde unverzüglich an die letztbezeichnete Behörde weiterzugeben. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen hat die

Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gemeinde zu tragen (§ 7).

§ 11.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, in den Grenzen des § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 im Wege des Ortsstatuts noch strengere Maßregeln für die Trichinenschau zu treffen, als sie in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschrieben sind.

§ 12.

Der Nachweis, daß das von auswärts in das Herzogtum eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen bereits einer amtlichen Trichinen- und Finnenschau unterlegen hat und als solches von der nochmaligen Untersuchung im Herzogtume befreit ist (§ 1 Abs. 2), ist schon als erbracht anzusehen, wenn die Herkunft des Fleisches aus einem Staate feststeht, in dem landesrechtlich die Trichinen- und Finnenschau für Schweine und Wildschweine eingeführt ist und bezüglich der Behandlung des eingeführten Fleisches von diesen Tieren nach gleichen Grundsätzen, wie im Herzogtume, verfahren wird. Welche Staaten hierunter fallen, wird vom Herzoglichen Staatsministerium besonders bekannt gegeben. Sonst ist der Nachweis bei rohem Fleisch und bei Stücken zubereiteten Fleisches (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) durch einen auf den einzelnen Stücken deutlich angebrachten Trichinenschaustempel, bei Wurstwaren durch ein entsprechendes amtliches Begleitzeugnis zu erbringen.

Das Gleiche gilt für eingeführtes Fleisch von Hunden.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, wenn nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, im übrigen wird der Tag des Inkrafttretens durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Mit dem letzteren Zeitpunkte verlieren

das Gesetz, betreffend den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches vom 15. März 1866 Nr. 25 nebst den zugehörigen Ausführungsverordnungen;

das Gesetz, betreffend den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Wildschweinefleisches, vom 4. Juni 1893 Nr. 31;

der § 8 Ziffer 11 des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Polizeiübertretungen, vom 23. März 1899 Nr. 27;

der § 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902 Nr. 51,

sowie alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen

ihre Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. Mai 1905.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 27.

Braunschweig, den 19. Mai 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Trichinenschau.

d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1905.

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Trichinenschau, vom 1. Mai 1905 Nr. 26 bestimmen wir folgendes:

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches.

Bildung der Trichinenschaubezirke und Bestellung der Trichinenschauer.

§ 1.

Die Bildung der Trichinenschaubezirke durch die Landespolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes) soll in der Regel so erfolgen, daß aus jeder Gemeinde ein Schaubezirk gebildet wird. Größere Gemeinden können in mehrere Bezirke zerlegt, benachbarte kleinere Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt werden. Vor der Bildung bedarf es der Anhörung der Gemeindebehörde (in den Städten der Stadtmagistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderat). Jedem Schaubezirke ist ein Name beizulegen; dieser richtet sich, sofern der Schaubezirk mit dem Gemeindebezirke zusammenfällt, nach dem Namen dieses Bezirks, anderenfalls nach dem Namen desjenigen der mehreren zu dem Schaubezirke gehörigen Orte, der als solcher von der Landespolizeibehörde bestimmt ist. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Schaubezirke, so erhält jeder Bezirk

außer dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer in römischer Ziffer.

Die Trichinenschaubezirke sind tunlichst mit den Fleischschaubezirken zusammenzulegen. Es können jedoch, insoweit die Ausdehnung der Fleischschaubezirke dies angezeigt erscheinen läßt, innerhalb derselben für die Trichinenschau besondere Bezirke gebildet werden.

§ 2.

Für jeden Trichinenschaubezirk ist die nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde erforderliche Anzahl von Trichinenschauern und von Stellvertretern derselben in Behinderungsfällen zu bestellen.

Der Trichinenschauer hat in dem Schaubezirke, für den er bestellt ist, zu wohnen. Ausnahmen können, sofern besondere Gründe vorliegen, von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Zu Stellvertretern sind in Landgemeinden tunlichst die Trichinenschauer benachbarter Bezirke zu bestellen. In Grenzgemeinden können auch Personen aus dem Nachbarstaate als Trichinenschauer oder Stellvertreter von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen außerbraunschweigischen Behörde bestellt werden.

Die Trichinenschau ist möglichst denselben Personen zu übertragen, die als Fleischbeschauer bestellt sind. Erscheint die Vereinigung von Trichinen- und Fleischschauamt in einer Person nicht angängig, so ist darauf zu sehen, daß wenigstens die stellvertretende Ausübung der Trichinenschau dem Fleischbeschauer übertragen wird.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, im Fall der Behinderung des Trichinenschauers und des Stellvertreters den Trichinenschauer eines benachbarten Schaubezirks für den Einzelfall als stellvertretenden Beschauer zuzulassen.

§ 4.

Kreistierärzte dürfen nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zu Trichinenschauern bestellt werden.

Die Landespolizeibehörden können indes approbierten Tierärzten und den Kreistierärzten die Trichinenschau als stellvertretenden Beschauern für solche Fälle übertragen, in

denen sie zur Behandlung der Schlachttiere zugezogen sind oder aus veterinärpolizeilichen Gründen bei der Untersuchung von Tieren tätig werden.

§ 5.

Die Trichinenschauer und deren Stellvertreter sind von der Landespolizeibehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Bei Beschauern und Stellvertretern, die schon anderweit eidlich verpflichtet sind, genügt der Hinweis auf den früher abgelegten Eid.

§ 6.

Die Namen und die Zusammensetzung der Trichinenschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Schaubezirk bestellten Beschauer und ihrer Stellvertreter sind von der Landespolizeibehörde zu veröffentlichen, auch in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Das Gleiche gilt für jede Veränderung in den vorbezeichneten Verhältnissen.

§ 7.

Die nach § 6 zu veröffentlichenden Mitteilungen hat die Landespolizeibehörde auch dem zuständigen Kreistierarzte für die Zwecke der von ihm über die Trichinenschauer zu führenden Kontrolle (§ 27) zu machen.

Anmeldung zur Untersuchung.

§ 8.

Ist der Trichinenschauer zugleich als Fleischbeschauer zuständig, so fällt die Anmeldung zur Trichinenschau mit der zur Fleischbeschau zusammen; andernfalls hat die Anmeldung bei dem Trichinenschauer des Bezirks, in dem die Schlachtung bezw. bei Wildschweinen die Zerlegung stattfinden soll, unter Angabe des hierfür in Aussicht genommenen Zeitpunktes und Ortes möglichst frühzeitig, mindestens 6 Stunden vorher, bei hausgeschlachteten Schweinen und Hunden nicht später als 6 Stunden nach der Schlachtung und endlich in den Fällen der Notschlachtung oder der plötzlichen Verendung eines Tieres (§ 2 Nr. 1 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze) ohne Verzug

nach der Schlachtung bezw. der Ausweidung des Tieres zu erfolgen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Ausführung der Trichinenschau.

§ 9.

Der Trichinenschauer soll die Untersuchungen in der Regel nicht später als 6 Stunden nach der ordnungsmäßigen Anmeldung vornehmen; dabei bleiben die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von abends 6 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März außer Anrechnung. Insoweit die Tiere zugleich der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, ist die Untersuchung tunlichst im unmittelbaren Anschlusse an diese auszuführen.

Ist der Trichinenschauer verhindert, die Trichinenschau auszuüben, so hat er unverzüglich den ihm zugegangenen Auftrag an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 10.

Die Untersuchungen sollen bei ausreichender Beleuchtung ausgeführt werden.

Ist die Ausführung der Untersuchung in der Wohnung des Besitzers dadurch erschwert, daß es an einem geeigneten Raume daselbst fehlt oder eine ansteckende Krankheit in der Wohnung herrscht oder dergl., so darf der Trichinenschauer die Untersuchung der entnommenen Fleischteile an einem andern geeigneten Orte, insbesondere auch in der eigenen Wohnung, vornehmen.

§ 11.

Entdeckt der Trichinenschauer vor der Untersuchung, daß eine den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zuwiderlaufende Zerlegung oder sonstige Veränderung des Tierkörpers stattgefunden hat, so hat er hiervon ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 12.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache

und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist. Außer dem Mikroskope und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer an Gerät zur Hand haben: 1 kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette und ein Messer zum Probenausschneiden.

Das Mikroskop darf erst in Gebrauch genommen werden, nachdem es von dem Kreistierarzte geprüft und für geeignet befunden worden ist. Ausgenommen hiervon sind die Mikroskope der zu Trichinenschauern bestellten Aerzte und Tierärzte. Die auf Grund des jetzigen Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 in Gebrauch befindlichen Mikroskope dürfen fortbenutzt werden, wenn sie nach dem Gutachten des Kreistierarztes den Erfordernissen einer sicheren Untersuchung genügen, andernfalls sind sie durch neue Mikroskope der in Absatz 1 bezeichneten Art zu ersetzen.

§ 13.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich in der ungefähren Größe einer Walnuß zu entnehmen und zwar je eine aus folgenden Körperstellen:

a. aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b. dem Rippenteile des Zwerchfelles (Kronfleisch),
c. den Kehlkopfmuskeln,
d. den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa nicht vorhanden sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder zwei Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. (Wegen der Probenentnahme bei zubereitetem Fleische vergl. § 28.)

§ 14.

Alle weiteren Vorschriften über die Probenentnahme und die Ausführung der Untersuchung selbst erhält der Trichinenschauer durch eine besondere „Anleitung“, die hierneben vom Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium erlassen ist.

§ 15.

Die Untersuchung auf Finnen bei Wildschweinen und hausgeschlachteten Hunden (vergl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes) hat der Untersuchung auf Trichinen voranzugehen und zwar in der Weise, daß der Trichinenschauer unmittelbar vor Entnahme der Fleischproben die nach der Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung des Bauchfetts zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauch, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein der Finne zu untersuchen hat.

§ 16.

Stellt der Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen oder den Verdacht auf solche fest (vergl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er nach erfolgter Beschlagnahme des Tieres sich für unzuständig zu erklären. Hierauf erfolgt die Nachuntersuchung durch den für die Fleischbeschau in dem betreffenden Bezirke bestellten Tierarzt. Die Zuziehung des Letzteren ist Sache des Besitzers des Tieres, der hierauf vom Trichinenschauer hinzuweisen ist.

Für die Nachuntersuchung hat der Trichinenschauer die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und sie dem Tierarzte zu übergeben bezw. dafür zu sorgen, daß dieser sie durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde erhält. Der Tierarzt hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinen- bezw. Finnenbefund oder der Verdacht darauf bestätigt ist oder nicht.

Verfahren nach der Untersuchung des Fleisches.

§ 17.

Das untersuchte Fleisch ist — sofern nicht der Ausnahmefall des § 6 Absatz 2 des Gesetzes vorliegt — alsbald von dem Trichinenschauer, bezw. sofern es sich um die Fälle des § 16 handelt, von dem tierärztlichen Beschauer nach Maßgabe der §§ 18 ff. zu kennzeichnen.

Erklärt jedoch der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sogleich, daß er sich bei der abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, sondern Beschwerde verfolgen werde, so ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Dies Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt“ sowie die Unterschrift des Tierarztes tragen und an verschiedenen augenfälligen von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers zu befestigen sind.

Das vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehene Fleisch ist vorschriftsgemäß zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung endgültig feststeht.

§ 18.

Die Kennzeichnung des trichinen- bezw. finnenfrei befundenen Fleisches erfolgt mittels Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher blauer Farbe oder mittels Brandstempels.

Der Stempel ist von rechteckiger Form von mindestens 5 und 2 cm Seitenlänge und trägt die Aufschrift „Trichinenfrei“ sowie den Namen des Trichinenschaubezirks. Die Schriftzeichen und der Rand des Stempels müssen scharf ausgeprägt sein.

Zur Kennzeichnung des trichinen- bezw. finnenhaltigen Fleisches ist der allgemeine Fleischbeschau-Untauglichkeitsstempel zu verwenden.

Tierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen anstatt des Namens des Schaubezirks zu verwenden.

§ 19.

An Stempelabdrücken genügen bei Schweinen und gewerblich geschlachteten Hunden Abdrücke an zwei Stellen und zwar auf der Schulter und auf dem Hinterschenkel. In den andern Fällen sind die Stempelabdrücke an jeder Körperhälfte an vier Stellen und zwar

1) am Kopf oder Hals,
2) auf der Schulter,
3) auf dem Rücken,
4) auf dem Hinterschenkel

anzubringen.

§ 20.

Die nach §§ 18 und 19 am Fleisch angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des Trichinenschauers bezw. tierärztlichen Beschauers infolge eingelegter Beschwerde oder von Aufsichts wegen abgeändert worden ist. Die Berichtigung hat der Beschauer, der die erste Beschau vorgenommen hat, auf die Anweisung der Ortspolizeibehörde hin auszuführen. Das Gleiche gilt für die endgültige Kennzeichnung des Fleisches nach § 17 Schlußsatz.

§ 21.

Auf Wunsch des Besitzers ist der Trichinenschauer bezw. der tierärztliche Beschauer verpflichtet, die Stempelabdrücke noch an weiteren als den in § 19 bezeichneten Stellen des Tierkörpers anzubringen, jedoch darf diese Anbringung nur im unmittelbaren Anschluß an die Trichinenschau erfolgen. Ausnahmsweise ist solche Abstempelung auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmäßig untersuchten Tiere außer Zweifel steht. Für die nachträgliche Stempelung hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung eine Gebühr zu beanspruchen, die gleich jener Entschädigung auf Grund des § 7 des Gesetzes besonders festzusetzen ist.

Auf Verlangen hat der Beschauer ferner eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung auszustellen, zu der ein Muster nach Anlage 1 verwendet werden kann.

§ 22.

Ueber die weitere Behandlung des trichinösen bezw. finnenhaltigen Fleisches (vergl. § 5 Abs. 3 des Gesetzes) hat die Ortspolizeibehörde nach folgenden Grundsätzen Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen:

Die unschädliche Beseitigung trichinösen Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade oder auf chemischem Wege und zwar, wo Abdeckereien bestehen, in diesen. Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen auf eine sorgsame Ueberführung des zu vernichtenden Fleisches nach der Abdeckerei zu achten. Die bei der Beseitigung gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwertet werden.

Finnenhaltiges Fleisch von Wildschweinen und hausgeschlachteten Hunden ist in derselben Weise zu beseitigen, es darf aber auch beseitigt werden durch Vergraben an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden, nachdem zuvor das Fleisch mit tiefen Einschnitten versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande bestreut oder mit Teer, Karbolsäure oder dergl. übergossen ist. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die unschädliche Beseitigung des Fleisches außerhalb der Abdeckereien hat in jedem Falle unter polizeilicher Ueberwachung vor sich zu gehen.

Beschwerdeverfahren.

§ 23.

Insofern mit der eingelegten Beschwerde die Entscheidung des Beschauers selbst angefochten wird (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes), hat die zuständige Landespolizeibehörde vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen und zwar des Kreistierarztes einzuholen.

Hat dieser selbst bei der angefochtenen Entscheidung als Beschauer mitgewirkt, so ist als Sachverständiger ein anderer Kreistierarzt oder — bei Gefahr im Verzuge — der tierärztliche Beschauer eines benachbarten Schaubezirks zuzuziehen.

Bis die zweite Untersuchung vor sich geht, hat die Ortspolizeibehörde für tunlichst sicheren Gewahrsam des beanstandeten Tieres zu sorgen.

Das Beschwerdeverfahren ist möglichst zu beschleunigen.

§ 24.

Die Kreistierärzte erhalten für die Erstattung des Gutachtens in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Reisekosten und Tagegelder nach den für die Dienstreisen dieser Beamten geltenden Grundsätzen und daneben eine angemessene Gebühr, die von der Landespolizeibehörde festgesetzt wird. In Streitfällen entscheidet über die Angemessenheit der Gebühr das Herzogliche Landes-Medizinalkollegium Der als Sachverständiger zugezogene anderweite tierärztliche Beschauer erhält neben eben solcher Gebühr und Ersatz der Reisekosten

eine von der Landespolizeibehörde zu bestimmende Entschädigung für Zeitverlust bis zum Höchstbetrage von 2 ℳ für jede Stunde.

Kosten der Trichinenschau.

§ 25.

Es ist Sache der Gemeinden, die Trichinenschauer und ihre Stellvertreter mit dem für die Ausübung des Amtes vorgeschriebenen Mikroskope und den sonstigen Gerätschaften (Kompressorien, Messern usw.), Drucksachen (Trichinenschaubuch, Formulare zu Beschau-Bescheinigungen) und den zur Abstempelung des Fleisches vorgeschriebenen Farbenstempeln auszurüsten und — unbeschadet anderweiter Abkommen zwischen ihnen und den Trichinenschauern — die Kosten dieser Ausrüstung zu tragen.

Buchung der Trichinenschau.

§ 26.

Die Trichinenschauer, die zugleich als Fleischbeschauer bestellt sind, haben die Ergebnisse der Trichinen- bezw. Finnenuntersuchungen in das von ihnen für die Fleischbeschau zu führende Tagebuch, unter entsprechender Benutzung des Vordrucks desselben, miteinzutragen.

Von den übrigen Trichinenschauern sind Tagebücher nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, in welchen die betreffenden Eintragungen möglichst unverzüglich nach der Anmeldung und Untersuchung der Tiere vorzunehmen sind. Die Eintragungen im Buche sind jährlich abzuschließen, die abgeschlossenen Bücher 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Beaufsichtigung der Trichinenschau.

§ 27.

Die Trichinenschauer und ihre Stellvertreter unterstehen hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes der unmittelbaren Aufsicht der Landespolizeibehörde, welche sie bestellt hat. Letztere wird die Aufsicht unter Mitwirkung des Kreistier-

arztes und soweit angebracht, des Herzogl. Landes-Medizinal-kollegiums ausüben. Insbesondere hat in fachmännischer Hinsicht der Kreistierarzt die Tätigkeit der Trichinenschauer dauernd im Auge zu behalten und dieselbe, so oft sich Gelegenheit dazu bietet, zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich namentlich auf die Beschaffenheit der Mikroskope und die Führung der Tagebücher zu erstrecken. Von bemerkten Mängeln und etwaigen Unregelmäßigkeiten hat der Kreistierarzt der Landespolizeibehörde Mitteilung zu machen.

Behandlung des eingeführten Fleisches.

§ 28.

Insoweit bei dem eingeführten Fleische mangels des in § 12 des Gesetzes bezeichneten Nachweises die Untersuchung auf Trichinen und Finnen im Herzogtume erforderlich wird, finden hierauf die Vorschriften dieses Abschnittes mit nachfolgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind für die Trichinenuntersuchung von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und wo möglich aus der Nähe von Knochen und Sehnen zu entnehmen. Bei Würsten sind 3 dünne Scheiben für jedes Kilogramm in entsprechender Verteilung herauszuschneiden.

An Stelle der Stempelung tritt bei den als trichinenfrei befundenen Wurstwaren die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung durch den Trichinenschauer, die vom Verkäufer usw. aufzubewahren und auf Verlangen zu Zwecken der Kontrolle vorzuzeigen ist. Die Finnenuntersuchung hat sich beim einzelnen Fleischstücke auf die Oberflächen desselben zu erstrecken.

Statutarische Regelung der Trichinenschau.

§ 29.

Die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnitts finden insoweit nicht Anwendung, als in den Gemeinden, insbesondere in Gemeinden mit Schlachthauszwang, im Wege des Ortsstatuts in den zulässigen Grenzen andere Bestimmungen über die Trichinenschau getroffen sind.

Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer.

§ 30.

Neben approbierten Aerzten und Tierärzten (§ 3 des Gesetzes) sind solche Personen, die nach den „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer“ — Bundesrats-Ausführungsbestimmungen E zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze — zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch ohne weiteres befähigt; andere Personen sind zu Trichinenschauern nur zu bestellen, wenn sie die nachstehende Prüfung bestanden haben.

§ 31.

Die Prüfung ist vor dem Kreistierarzte abzulegen.

Derselben hat ein ausreichend bemessener theoretischer und praktischer Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau bei dem Kreistierarzte voranzugehen. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann nach Bestimmung Herzoglichen Staatsministeriums dieser Unterricht auch in dem Schlachthause unter Leitung eines die Beschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen werden.

§ 32.

Die Bestellung zum Trichinenschauer setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1) das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, wovon nur ausnahmsweise abgewichen werden darf;
2) körperlich tauglich und im Vollbesitz seiner Sinne ist;
3) in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer zuverlässig erscheint.

Personen, welche bereits als Fleischbeschauer bestellt sind, können zu Trichinenschauern ohne weiteres bestellt werden, wenn sie nur das Bestehen der in § 31 vorgeschriebenen Prüfung nachweisen.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines

Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen zu Trichinenschauern nicht bestellt werden.

§ 33.

Die Landespolizeibehörde, welche für die Wieder- oder Neubesetzung einer Trichinenschauerstelle zuständig ist, hat sich bei der Auswahl der betreffenden Person von der Erfüllung der in § 32 Ziffer 1—3 vorgeschriebenen Erfordernisse, nötigenfalls durch Anforderung entsprechender (ärztlicher, obrigkeitlicher usw.) Zeugnisse zu überzeugen und danach den Bewerber dem Kreistierarzte zur Ausbildung und Prüfung, sofern aber die Ausbildung in einem Schlachthause (vergl. § 31 Schlußsatz) vor sich gehen soll, zunächst dieser Unterrichtsstelle zu überweisen. Der Bewerber erhält letzterenfalls nach Beendigung des Unterrichts von dem leitenden Schlachthaustierarzte eine Bescheinigung über seine Ausbildung ausgestellt, mit der er sich bei dem Kreistierarzte zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zu melden hat.

§ 34.

Für den Unterricht und die Prüfung der Trichinenschauer sind die in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen E zum Fleischbeschaugesetze enthaltenen „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer“ §§ 4—6 zugrunde zu legen.

§ 35.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so hat der Kreistierarzt, wenn jener bereits als Fleischbeschauer bestellt ist, einen bezüglichen Vermerk in dessen Fleischbeschauer-Befähigungsausweis einzutragen, andernfalls ihm über seine Befähigung zur Trichinenschau ein besonderes Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

Mit dem Nachweise hat sich der Bewerber bei der Landespolizeibehörde behufs Bestellung als Trichinenschauer zu melden.

§ 36.

Für die Ausbildung und Prüfung eines jeden Bewerbers hat der Kreistierarzt eine Gebühr von 20 *M* zu beanspruchen;

werden gleichzeitig zwei oder mehr Bewerber unterrichtet und geprüft, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden auf 15 M.

Für die Prüfung allein in den Fällen, in denen die Ausbildung des Bewerbers in einem Schlachthause vor sich geht, erhält der Kreistierarzt eine Gebühr von 6 M, die gleiche Gebühr auch im Falle einer etwaigen Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.

Die Gebühr für die Ausbildung von Trichinenschauern in einem Schlachthause wird besonders festgesetzt werden.

Die Gebühren sind bei Antritt des Unterrichts bezw. der Prüfung von dem Bewerber an den Kreistierarzt bezw. den ausbildenden Schlachthaustierarzt unmittelbar zu entrichten.

§ 37.

Die nicht ärztlich oder tierärztlich approbierten Trichinenschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreistierarzte zu unterziehen. Hierbei ist gemäß § 34 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Die Nachprüfung ist bereits nach 2 Jahren erforderlich, wenn der Betreffende inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Bei der Nachprüfung ist auch festzustellen, ob die Mikroskope sowie die sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob die Buchführung über die Trichinenschau vorschriftsgemäß geschieht.

Für Trichinenschauer, die zugleich Fleischbeschauer sind, ist die Nachprüfung nach Möglichkeit mit der für die Letzteren vorgeschriebenen zu vereinigen.

§ 38.

Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt 4 M, die für die vereinigte Nachprüfung in der Fleischbeschau und Trichinenschau 8 M. Sie ist vor Beginn der Prüfung an den Kreistierarzt zu zahlen.

Ueber den Ausfall der Nachprüfungen hat der Kreistierarzt der Landespolizeibehörde die nötigen Mitteilungen zu machen.

§ 39.

Die Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Prüfungsvorschriften auf Grund einer von ihnen gemäß dem Gesetze vom 15. März 1866 Nr. 25 erworbenen Befugnis als Trichinenschauer bezw. Stellvertreter von solchen im Herzogtume tätig sind, können von der Landespolizeibehörde zur ferneren amtlichen Ausübung der Trichinenschau zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbracht haben, daß sie sich im Besitze des für die zuverlässige Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Maßes von Kenntnissen und Fertigkeiten befinden.

Auf die weiteren Nachprüfungen dieser Personen finden die Vorschriften des § 37 ff. Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt zugleich mit dem Gesetze vom 1. Mai 1905 Nr. 26 in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Anlage 1.

Befundschein*)

Das — Der — heute von mir auf Trichinen — und Finnen — untersuchte Schwein — Wildschwein — Hund des Herrn ....

.... ist trichinen= — und finnen= — frei — trichinenhaltig — finnenhaltig — befunden worden.

.... den .... 19....... .

....

Beschauer.

*) Das Unzutreffende im Vordruck ist durchzustreichen. Bezieht sich die Untersuchung auf zubereitetes Fleisch (Schinken, Fleisch=, Speckstücke, Wurstwaren), so ist der Vordruck entsprechend zu ersetzen.

Anlage 2.

Staat ....

Kreis .... Jahr 19 ....

Trichinenschaubezirk ....

Tagebuch

für

Trichinenschauer.

Gefährt von

.... zu ....

(Name und Wohnort des Trichinenschauers.)

Angefangen am ....

Geschlossen am ....

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung (Schwein, Wildschwein, Hund, Schinken, Fleisch-, Speckstück, Wurstwaren)	Name und Wohnort des Besitzers	Zeit der Anmeldung		Zeit der Untersuchung		Ergebnis der Untersuchung (trichinen- — und finnen- — frei; trichinen- bezw. finnenhaltig; oder dem tierärztlichen Beschauer wegen Trichinen- bezw. Finnenverdachts überwiesen)	Bemerkungen (Trichinen- bezw. Finnenverdacht bestätigt oder nicht bestätigt 2c.)
			Tag	Stunde	Tag	Stunde		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 3.

Befähigungsausweis

für

Trichinenschauer (Braunschweig. Inland).

Herrn .... geboren am ....
in .... Kreis .... wohnhaft
zu .... wird hiermit bescheinigt, daß er von
der unterzeichneten Prüfungsstelle am .... 19 ......
in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der ministeriellen Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel. ....

Kreistierarzt.

Die nicht ärztlich oder tierärztlich approbierten Trichinenschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreistierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Die Nachprüfung ist bereits nach 2 Jahren erforderlich, wenn der Betreffende inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 28.

Braunschweig, den 20. Mai 1905.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die Rosesche Stipendienstiftung daselbst betreffend.

Braunschweig, den 3. Mai 1905.

Der Roseschen Stipendienstiftung hieselbst ist zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. d. Mts. Nr. 1759C Höchsten Orts der Name

„Zuckschwerdt-Rose'sche Stiftung"

beigelegt worden.

Braunschweig, den 3. Mai 1905.

Der Stadtmagistrat.

Meyer.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 29.

Braunschweig, den 20. Mai 1905.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die „Stiftung zur Unterstützung armer Kinder" daselbst betreffend.

Braunschweig, den 3. Mai 1905.

Der Stiftung zur Unterstützung armer Kinder hieselbst ist zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. d. Mts. Nr. 1810 C Höchsten Orts der Name

„Ludwig und Karl Hauswaldt-Stiftung zur Unterstützung armer Kinder"

beigelegt worden.

Braunschweig, den 3. Mai 1905.

Der Stadtmagistrat.

Meyer.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 30.

Braunschweig, den 9. Juni 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Braunschweig, den 27. Mai 1905.

Auf Grund des § 9 Ziffer 11 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März 1899 Nr. 27 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen

durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der

Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für

fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $1/10$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasser=

dicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab bewilligt werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, sind ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 24.

Die Bekanntmachung Nr. 65 vom 23. Oktober 1903, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Azetylen, wird aufgehoben.

§ 25.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Braunschweig, den 27. Mai 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Berichtigung.

In der Ausführungsbekanntmachung Nr. 27 vom 10. Mai 1905, betreffend die Trichinenschau, muß die Ueberschrift über § 30 heißen:

B.

Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer.

Herzogliche Geheime Kanzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 31.

Braunschweig, den 11. Juni 1905.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die Buchlersche Familienstiftung zu Braunschweig betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Mai 1905.

Laut Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 6. Mai 1905 № 2068C ist die

Buchlersche Familienstiftung

Höchsten Orts genehmigt.

Braunschweig, den 22. Mai 1905.

Der Stadtmagistrat.

Meyer.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 32.

Braunschweig, den 11. Juni 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Mai 1905.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31 ff.) werden die in unserer Ausführungsbekanntmachung zu dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 Nr. 101 unter III erlassenen Verhaltungsvorschriften

A. für die Angehörigen der Erstimpflinge,

B. für Wiederimpflinge

folgendermaßen abgeändert:

Zu A.

1. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder" nebst der zugehörigen Fußnote zu streichen.
2. In § 8 Abs. 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden" hinzuzufügen: „welche aus-

schließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen."

3. In § 9 ist hinter Abs. 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

4. In § 10 ist am Ende von Absatz 1 hinzuzufügen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen."

Zu B.

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die

in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

Braunschweig, den 30. Mai 1905.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 33.

Braunschweig, den 25. Juni 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend eine Abänderung der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ausführung des Gesetzes Nr. 41 vom 2. Juli 1896, die Schiedsmannsordnung betreffend, vom 19. März 1897 Nr. 11.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1905.

Die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ausführung des Gesetzes Nr. 41 vom 2. Juli 1896, die Schiedsmannsordnung betreffend, vom 19. März 1897 Nr. 11 wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1905 an, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Einweisung der Schiedsmänner in ihr Amt.

Der Schiedsmann und der Stellvertreter eines solchen werden unmittelbar nach erfolgter eidlicher Verpflichtung bei Aushändigung des Protokollbuches, des Amtssiegels, der Dienstanweisung und der zu der Registratur des Bezirks gehörigen Formulare und sonstigen Aktenstücke in ihr Amt eingeführt. Diese Gegenstände sind sorgfältig zu verwahren und bei Beendigung des Amtes an das Herzogliche Amtsgericht zurückzuliefern."

II.

§ 7 wird in folgender Weise geändert:

In Absatz 1 wird der letzte Satz durch die Worte ersetzt: „Ort und Datum, Unterschrift und Siegel des Herzoglichen Amtsgerichtes“.

In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Kreisdirektionen“ durch „Amtsgerichte“ ersetzt.

Braunschweig, den 14. Juni 1905.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 34.

Braunschweig, den 14. Juli 1905.

Verordnung, die Verlegung von Grundstücken des Gemeindebezirks Linden zum Stadtbezirke Wolfenbüttel betreffend. Camenz, den 2. Juli 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ɛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892, sowie des § 6 der Städteordnung von demselben Tage mit Zustimmung der Gemeinden und der beteiligten Eigentümer folgendes:

Von dem Gemeindebezirke Linden werden abgetrennt und dem Stadtbezirke Wolfenbüttel beigelegt:

1. von dem auf der Separationskarte von Linden mit Ia bezeichneten Abfindungsplane für das Rittergut ein Trennstück zu 1 ha 74 a 57 qm, welches in seiner nördlichen Grenze an den bereits durch das Gesetz vom 14. Februar 1901 Nr. 14 dem Stadtbezirk Wolfenbüttel von dem Abfindungsplane Nr. Ia zugelegten Teil angrenzt.

2. von dem Kommunikationswege Wolfenbüttel-Linden (Nr. 1 der Separationskarte von Linden) die von der bisherigen Stadtgrenze ab längs des unter 1 bezeichneten Teiles des Plans Nr. Ia laufende Strecke zu 9 a 14 qm.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 2. Juli 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 35.

Braunschweig, den 12. August 1905.

Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend neue Vorschriften über die bisherige zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache, jetzige Baumeisterprüfung, und eine neue Anweisung für die praktische Ausbildung der Diplomingenieure des Hoch- und Ingenieurbaufaches.

d. d. Braunschweig, den 25. Juli 1905.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 58 vom 24. September 1904, die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die bei der Herzoglichen Technischen Hochschule hieselbst abzulegende Diplomprüfung betreffend, bringen wir in den Anlagen 1 und 2

Neue Vorschriften

über die

Baumeisterprüfung der zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplomingenieure

und eine

neue Anweisung

für die

praktische Ausbildung der Diplomingenieure des Hoch- und Ingenieurbaufaches im Staatsbaudienste

mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Vorschriften und diese Anweisung am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Mit Höchster Ermächtigung bestimmen wir ferner in Ergänzung der vorgedachten Bekanntmachung Nr. 58 vom 24. September 1904 wegen der einjährigen Uebergangszeit, daß für die nach der Bekanntmachung Nr. 30 vom 30. Mai 1901 zulässige Wiederholung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung (sog. Nachprüfung) das Herzogliche Technische Prüfungsamt für die Abnahme der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im Baufache bis zur Erledigung solcher Nachprüfungen über den 1. Oktober 1905 hinaus fortbesteht.

Braunschweig, den 25. Juli 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Anlage 1.

Vorschriften

über

die Baumeisterprüfung der zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplomingenieure.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste, und zwar im Hochbaufache sowohl wie im Ingenieurbaufache, wird außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften durch das Bestehen einer Diplomprüfung und der Baumeisterprüfung erlangt. Maschinenbaubeflissene werden nur zur Diplomprüfung zugelassen. Die Baumeisterprüfung findet für dieselben im Herzogtume nicht statt, weil zurzeit sich für Maschinenbaubeflissene Verwendung im Herzoglichen Staatsdienste nicht bietet.

§ 2.

Zur Baumeisterprüfung werden nur braunschweigische Staatsangehörige und diejenigen Diplomingenieure, die lediglich zu ihrer Ausbildung über den Bedarf der Staatsbauverwaltung hinaus angenommen werden, zugelassen.

§ 3.

Es besteht:

ein „Herzogliches Technisches Prüfungsamt für die Baumeisterprüfung“ mit dem Sitz in der Stadt Braunschweig.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Prüfungsamts wird von dem Herzoglichen Staatsministerium geübt und geordnet.

II. Bestimmungen für die Baumeisterprüfung.

§ 4.

Die zur Beschäftigung im Herzoglichen Staatsbaudienst zugelassenen Regierungsbauführer haben behufs ihrer weiteren Ausbildung mindestens drei Jahre in der Praxis zuzubringen.

Das Nähere über die praktische Ausbildung der Diplomingenieure des Hoch- und Ingenieurbaufaches ist in der Anweisung vom heutigen Tage enthalten.

Findet nach der Diplomhauptprüfung ein Wechsel der Fachrichtung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden. Das Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der Diplomhauptprüfung vor oder bei der Baumeisterprüfung zu fordern ist. Auf Antrag des Bauführers kann das Prüfungsamt eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§ 5.

Dem bei dem Prüfungsamte zu stellenden Antrage auf Zulassung zur Baumeisterprüfung, in welchem angegeben sein muß, ob der Bauführer die Prüfung im Hochbaufache oder im Ingenieurbaufache ablegen will, sind beizufügen:

1) der in deutscher Sprache abzufassende eigenhändig geschriebene Lebenslauf,
2) das Reifezeugnis der Schule,
3) die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
4) das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung,
5) das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung,
6) die Ernennung zum Diplomingenieur,

7) die Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung,
8) der Nachweis, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat, oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit ist.

Das Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur Baumeisterprüfung erfolgen kann, und benachrichtigt davon den Bauführer, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit.

§ 6.

Die Zulassung zur Baumeisterprüfung ist spätestens binnen 4 Jahren nach Ernennung zum Regierungsbauführer zu beantragen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr erstreckt.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

§ 7.

Die Baumeisterprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme. (Häusliche Probearbeit, vergl. § 8.)
2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht. (Klausur vergl. § 9.)
3) Eine mündliche Prüfung (vergl. § 10).

§ 8.

Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§ 7) mit der selbstgeschriebenen, eidesstattlichen Erklärung, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt habe, binnen einer Frist von sechs Monaten, welche von dem Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, abzuliefern.

Genügt diese Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen, derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Teile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen.

§ 9.

Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt, es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen

von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundsätze der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und Zentralheizungen, sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Beleuchtung der Grundstücke durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen, sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im besonderen. Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

V. Kenntnis der Baudenkmäler.

Kenntnis der wichtigeren Baudenkmäler des Mittelalters und der Renaissance, insbesondere der romanischen und gothischen Baukunst in Deutschland und Frankreich, sowie der Renaissancebaukunst in Deutschland und Italien.

Den Bauführern ist gestattet, die Gebiete zu bezeichnen, mit denen sie sich besonders beschäftigt haben.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Straßen- und Eisenbahnbau.

a. Herstellung und Befestigung von Straßen außerhalb der Städte.

b. Bau- und Betriebsanlagen von Eisenbahnen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen,

Anordnung größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen. Kenntnis der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

c. Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten, einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung, sowie der Abortanlagen, und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

II. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

III. Wasserbau und städtischer Tiefbau.

a. Grund-, Fluß- und Kanalbau. Wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittelungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen, einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen, der Lösch- und Ladeplätze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

b. Wasserversorgung und Entwässerung von Städten und Ortschaften, einschließlich der erforderlichen Vorermittelungen.

Einrichtung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb der Städte.

IV. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen. Elektrische Telegraphen.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntnis der wichtigsten auf Eisenbahnverwaltung und Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

§ 11.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 8) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

Wird die Prüfung aus Gründen unterbrochen, welche das Prüfungsamt als ausreichend anerkennt, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der Klausurarbeiten eintrat, die Klausurarbeiten, und wenn sie vor Beendigung der mündlichen Prüfung eintrat, ist die mündliche Prüfung von Anfang an zu wiederholen.

§ 12.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus. Das Gesamturteil des Zeugnisses ist nach folgenden Abstufungen zu erteilen:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
bestanden.

Hat der Bauführer die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden, so wird seiner vorgesetzten Behörde (Herzogliche

Baudirektion) hiervon Anzeige gemacht. Letztere wird dem Bauführer eröffnen, daß er von der Beschäftigung im Staatsdienste nunmehr ausgeschlossen sei und als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die häuslichen Probearbeiten werden auf Antrag zurückgegeben.

§ 13.

Der die Klausur und die mündliche Prüfung umfassende Teil der Baumeisterprüfung darf bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

Das Prüfungsamt teilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 14.

Nach bestandener Baumeisterprüfung hat der Regierungsbauführer auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als

„staatlich geprüfter Baumeister“

zu bezeichnen.

Wird er nach bestandener Baumeisterprüfung auf seinen Antrag zur Beschäftigung im Staatsdienste zugelassen, so ist mit der Zulassung die Verleihung des Titels

„Regierungsbaumeister“

verbunden.

Das Recht, den Titel „Regierungsbaumeister“ führen zu dürfen, erlischt, sofern ein Regierungsbaumeister wegen tadelhafter Führung oder Nichterfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen aus der Beschäftigung im Staatsdienst entlassen wird.

Wünscht ein Regierungsbaumeister aus der Beschäftigung im Staatsdienste auszuscheiden, so kann ihm seine Entlassung nicht vorenthalten werden. Mit derselben ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungsbaumeister“ nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich Gelegenheit dazu findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienste angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

§ 15.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§ 9) werden dem Prüflinge die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Prüfungsamte je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder auf immer ausgeschlossen; zu einem Ausschluß auf immer ist die Zustimmung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich.

§ 16.

Reiseprämien.

Diejenigen Prüflinge, welche die Baumeisterprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, können von dem Prüfungsamte dem Herzoglichen Staatsministerium zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§ 17.

Prüfungsgebühr.

Für die Baumeisterprüfung sowie für eine etwaige Wiederholung derselben ist eine Gebühr von je 50 M zu erlegen und vor Erteilung der Klausurarbeiten an die dem Prüflinge zu bezeichnende Kasse zu entrichten.

Ausländer, die ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, haben die doppelte Gebühr zu entrichten.

Anlage 2.

Anweisung

für die

praktische Ausbildung der Diplomingenieure des Hoch- und Ingenieurbaufaches im Staatsbaudienste.

---

§ 1.

Diplomingenieure, welche zur Ausbildung im diesseitigen Staatsbaudienste behuf Erlangung späterer Anstellung, oder über den Bedarf hinaus lediglich zur praktischen Ausbildung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der verlangten Zeugnisse — siehe Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 24. September 1904 Nr. 58 der G. u. V. S. — bei Herzoglicher Baudirektion hieselbst spätestens 6 Monate nach bestandener Diplom-Hauptprüfung einzureichen.

§ 2.

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung. Für die Zulassung derjenigen Diplomingenieure, die über den Bedarf hinaus lediglich zur Ausbildung angenommen werden, ist entscheidend, ob deren Beschäftigung ohne Ueberlastung der Baubeamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist.

§ 3.

Die Herzogliche Baudirektion entscheidet, ob und welche der Meldungen dem Herzoglichen Staatsministerium zur Be-

rücksichtigung empfohlen werden können, und beantragt in dem zu erstattenden Berichte für die zur Zulassung in Vorschlag gebrachten Diplomingenieure den Titel:

„Regierungsbauführer“.

Nach erfolgter Zulassung zur Ausbildung im Staatsbaudienste ordnet die Herzogliche Baudirektion die Beeidigung der Regierungsbauführer an.

Diejenigen Regierungsbauführer, die auf ihren Antrag beurlaubt werden, um den einjährigen Vorbereitungsdienst in dem Dienste eines anderen Staates, oder in dem Dienste einer Gemeindeverwaltung, oder eines Privatarchitekten bezw. Privatingenieurs durchzumachen, werden erst beeidigt, wenn sie nach Ablauf des Urlaubs in den diesseitigen Staatsbaudienst eintreten.

(Vergl. §§ 4 und 5.)

§ 4.

Zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb ist der Regierungsbauführer, sofern ihm nicht auf besonderen Antrag in jedem einzelnen Falle von der Herzoglichen Baudirektion mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums gestattet wird, in den Baudienst eines andern Staates, oder in den Dienst einer Gemeinde, oder eines Privatarchitekten oder Privatingenieurs zu seiner Ausbildung einzutreten, einer Bauinspektion zu überweisen.

§ 5.

Dem Wunsche eines Regierungsbauführers, das erste Jahr seiner praktischen Ausbildung bei einem nicht im hiesigen Staatsdienste stehenden Baubeamten, oder bei einem Privatarchitekten oder Privatingenieur durchzumachen, wird, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden. Es muß jedoch die nötige Gewähr dafür geboten sein, daß die Ausbildung des Regierungsbauführers im Sinne der hier geltenden Bestimmungen (§ 8) erfolgt, auch über seine Leistungen ein Zeugnis in der durch § 10 vorgeschriebenen Form ausgestellt wird.

Der Urlaub kann mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums auch auf ein zweites Jahr ausgedehnt werden, wenn die Beschäftigung des Regierungsbauführers,

z. B. bei der Ausführung größerer besonders lehrreicher Bauten, für seine praktische Ausbildung besonders förderlich sein sollte.

§ 6.

Die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches rechnet vom Tage der Zulassung und dauert mindestens drei Jahre.

Das erste Jahr ist für den Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb bestimmt, während in den beiden folgenden Ausbildungsjahren die Regierungsbauführer mit den Einzelheiten des Verwaltungsdienstes bei den Hochbau- bezw. Straßen- und Wasserbauinspektionen bekannt zu machen sind, auch möglichst bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden sollen.

Je nach Umständen können die Regierungsbauführer, insoweit sie sich dazu eignen und Gelegenheit zur lehrreichen Beschäftigung geboten ist, auch eine Zeit lang in den technischen Bureaus der Herzoglichen Baudirektion unter der unmittelbaren Leitung eines technischen Rates Verwendung finden. Es ist wünschenswert, daß die Regierungsbauführer nicht die ganze Ausbildungszeit bei einer Bauinspektion verbleiben, sondern daß ihnen durch Versetzung zu anderen Bauinspektionen Gelegenheit gegeben wird, die verschiedenartigen Verhältnisse des Landes kennen zu lernen.

§ 7.

Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes werden ganz besonders auch die betreffenden bautechnischen Räte sich angelegen sein lassen. Von ihnen ist nicht nur die Tätigkeit der Regierungsbauführer während einer Beschäftigung bei der Herzoglichen Baudirektion im einzelnen zu leiten, sondern auch während ihrer Beschäftigung bei den Bauinspektionen derart zu überwachen, daß sie von den Fortschritten der Ausbildung Kenntnis nehmen, um, soweit es erforderlich, die im Interesse einer zweckentsprechenden Tätigkeit nötig erscheinenden Weisungen an die mit der Ausbildung betrauten Beamten zu erteilen.

§ 8.

Der Regierungsbauführer ist während des Vorbereitungsdienstes im ersten Ausbildungsjahre derart zu beschäftigen, daß

er mit den Vorbereitungen eines Baues, insbesondere mit der Anfertigung von Kostenüberschlägen und Kostenanschlägen nebst Massenberechnungen und Erläuterungsberichten vertraut gemacht, und zu der Bearbeitung von kleineren Entwürfen herangezogen wird.

Der Regierungsbauführer soll tunlichst viel auf der Baustelle anwesend sein, von allen wichtigen Vorgängen des Baubetriebes und der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten und dergleichen Kenntnis nehmen und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen Auskunft verschaffen.

Der Regierungsbauführer ist mit dem Verdingungswesen, sowie mit der bei Bauten nötigen Buchführung und Rechnungslegung bekannt zu machen und praktisch in deren Handhabung zu üben. Ferner ist er mit der selbständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen (Nivellements), mit der Abnahme von Baumaterialien und dem Aufmessen ausgeführter Bauarbeiten zu beschäftigen.

Der Regierungsbauführer des Ingenieurbaufaches ist auch zeitweilig mit den Geschäften eines Aufsichtsbeamten (Bauaufseher) in einem Aufsichtsbezirke zu beauftragen, damit er unter gehöriger Anleitung die Obliegenheiten eines Bauaufsichtsbeamten und den Verkehr mit den Wegearbeitern auf der Strecke kennen lernen kann.

§ 9.

In den folgenden zwei Ausbildungsjahren ist der Regierungsbauführer mit dem praktischen Verwaltungsdienste einer Bauinspektion, namentlich mit den Einzelheiten des Verdingungswesens, der Buch- und Rechnungsführung, den Vorschriften über die Arbeiterversicherung, den Vorschriften der Bauordnung und mit den auf das Bauwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen vertraut zu machen. Zu allen schriftlichen Arbeiten ist der Regierungsbauführer heranzuziehen, damit er eine Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck bei Berichtserstattungen sich aneignen kann, auch selber mit der zeichnerischen Durchbildung der Bauzeichnungen und ihrer Einzelheiten nach Anleitung des Baubeamten tunlichst zu beschäftigen. Wird der Regierungsbauführer mit der Beaufsichtigung größerer Bauten betraut, so ist darauf zu sehen, daß er durch unmittelbare Teilnahme an den Anordnungen, welche bei der Ein-

leitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten dahin gebracht wird, den Geschäftsgang genau kennen zu lernen, außerdem aber durch dauernden Verkehr mit den Werkmeistern und Unternehmern auf der Baustelle und in der Werkstatt, sowie durch Ueberwachung sämtlicher Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Materialien ein Urteil über die Brauchbarkeit und den Wert der Handwerkerleistungen und der Baumaterialien gewinnt, und die zur Leitung von Bauausführungen und zum dienstlichen Verkehr mit anderen Behörden nötige Selbständigkeit sich aneignet.

§ 10.

Der Regierungsbauführer kann über die erfolgte Ausbildung die Ausstellung eines Zeugnisses verlangen. Das von dem Baubeamten alljährlich oder bei der Versetzung in einen anderen Dienstbezirk auszustellende Zeugnis hat sich nicht allein darüber auszusprechen, inwieweit die Leistungen des Regierungsbauführers zufriedenstellend gewesen sind, sondern es soll auch bescheinigen, welche Arbeiten derselbe gefertigt hat und inwieweit es ihm gelungen ist, sich mit den Einzelheiten der Bauausführung des Baubetriebes und des Aufsichtsdienstes in ausreichender Weise bekannt zu machen. Ferner soll das am Schluß der Ausbildungsperiode auszustellende Zeugnis ein allgemeines Urteil über Tätigkeit und Brauchbarkeit des Regierungsbauführers abgeben und insbesondere bezeugen, welchen Grad von Geschicklichkeit er in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat und ob er fähig ist, mit der selbständigen Leitung von Geschäften beauftragt zu werden.

§ 11.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Regierungsbauführer dem Beamten, dem er zur Ausbildung überwiesen ist, bezw. dem Vorsitzenden der Herzoglichen Baudirektion disziplinarisch unterstellt.

§ 12.

Die Angaben des Regierungsbauführers haben in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

§ 13.

Der Regierungsbauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker oder Privatingenieur hat der Regierungsbauführer das von seinem Vorgesetzten bescheinigte Geschäftsverzeichnis vierteljährlich der Herzogl. Baudirektion einzureichen.

§ 14.

Die in den §§ 10 und 17 der Vorschriften über die Diplomprüfungen an der Herzoglichen Technischen Hochschule zu Braunschweig (genehmigt durch Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. September 1904 Nr. 2505 A) bezeichnete praktische Tätigkeit auf der Baustelle vor dem Beginne oder während des Studiums auf der Hochschule innerhalb der Sommerferien kann nach Ermessen der Herzoglichen Baudirektion auf das erste Jahr der Ausbildungszeit bis zu 2 Monaten im ganzen angerechnet werden.

Die mit Urlaub verbrachte Ausbildungszeit bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker oder Privatingenieur wird bei genügendem Zeugnis über die Ausbildung voll angerechnet (vgl. §§ 4 u. 5).

Die Zeit, während der ein Regierungsbauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigt.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Militärdienstes wird auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet.

Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich. Eine Anrechnung der hierauf verwendeten Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 15.

Der Regierungsbauführer hat während der Zeit seiner Ausbildung eine Bezahlung durch Gewährung von Tagegeld nicht zu beanspruchen (vgl. die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 24. September 1904 Nr. 58 der G. u. V. S. Seite 277 unter 3).

Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise ein Antrag auf Gewährung von Tagegeld gestellt werden, dessen Höhe von dem Herzoglichen Staatsministerium festzusetzen ist.

Bei Verwendung des Regierungsbauführers außerhalb seines Stationsortes bei Dienstreisen können aus Billigkeitsrücksichten Zehrungskosten (Diäten) neben Ersatz der baren Reisekostenauslagen bewilligt werden.

§ 16.

Führt ein Regierungsbauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung von der Herzoglichen Baudirektion bei dem Herzoglichen Staatsministerium beantragt werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungsbauführer" ohne weiteres nach sich.

Erweist sich ein Regierungsbauführer für den Staatsdienst im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Regierungsbauführer auf weitere Beschäftigung, so ist ihm die Entlassung zu erteilen und zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungsbauführer" nur mit dem Zusatze „a. D." (außer Dienst) führen dürfe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 36.

Braunschweig, den 20. August 1905.

Verordnung, die Schonzeiten für Rebhühner, Hasen und Fasanen im Jahre 1905 betreffend.
d. d. Camenz, den 15. August 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen etc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 Nr. 19, die Jagdpolizeiübertretungen betreffend, was folgt:

§ 1.

Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner wird im gegenwärtigen Jahre für das ganze Gebiet des Herzogtums auf den 23. August festgesetzt, die Jagd auf Rebhühner mithin schon am 24. August eröffnet.

§ 2.

Die Schonzeit für Hasen und Fasanen wird im gegenwärtigen Jahre für das ganze Gebiet des Herzogtums bis zum 14. September einschließlich verlängert,

die Jagd auf Hasen und Fasanen mithin erst am 15. September eröffnet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 15. August 1905.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Hartwieg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die Ausführung der am 1. Dezember d. Js. vorzunehmenden Volkszählung betreffend, vom 28. April 1905 Nr. 23 ist in der Anweisung für die Behörden § 1 Ziffer 7 Zeile 11/12 und Ziffer 8 Zeile 3/4 sowie in dem Zählkartenmuster Ziffer 11

anstatt „(aus den Geburtsjahren 1859 bis 1865)"

zu lesen:

„(aus der Geburtszeit vom **1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 einschließlich)**".

Herzogliche Geheime Kanzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 37.

Braunschweig, den 17. September 1905.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Herzoglichen Ober-Forstämter Blankenburg und Holzminden.

d. d. Camenz, den 31. Juli 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., **Regent des Herzogtums Braunschweig,**

verordnen unter Hinweis auf das Gesetz vom 23. März 1903 Nr. 12, betreffend die Übertragung von Amtspflichten und Befugnissen der zur Aufhebung kommenden Herzoglichen Ober-Forstämter auf andere Forstbehörden, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Herzoglichen Ober-Forstämter Blankenburg und Holzminden werden

zum 1. Oktober d. Js.

aufgehoben; ihr Bestehen endigt mit dem Schlusse des Monats September d. Js.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 31. Juli 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 38.

Braunschweig, den 21. September 1905.

Bestimmungen über die den Offizieren und Mannschaften des Herzoglichen Gendarmeriekorps bei Dienstreisen zu gewährenden Entschädigungen.

Braunschweig, den 1. September 1905.

§ 1.

Die Offiziere des Herzoglichen Gendarmeriekorps erhalten bei Dienstreisen diejenigen Tagegelder, Uebernachtungszulagen und Transportkosten-Entschädigungen, welche die im § 1 des Gesetzes Nr. 9 vom 27. Februar 1874 unter 2 genannten Staatsbeamten zu beziehen haben.

§ 2.

Für die Mannschaften des Herzoglichen Gendarmeriekorps (Stabs-Oberwachtmeister, Oberwachtmeister, Bezirksgendarmen, berittene Gendarmen, Fußgendarmen, Anwärter) gelten nachstehende Bestimmungen:

I. Die Mannschaften des Herzoglichen Gendarmeriekorps haben wegen ihrer Dienstreisen einen Anspruch auf Entschädigung neben dem Gehalte an sich nicht. Es sollen ihnen jedoch, und zwar auch den im Bureau beschäftigten Mannschaften, wegen des unter Umständen aus Dienstreisen erwachsenden besonderen Aufwands

Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Die Mannschaften erhalten eine am Ende eines jeden Monats zahlbare feste Entschädigung, welche für berittene Gendarmen monatlich 12 *M*, für die übrigen Mannschaften monatlich 9 *M* beträgt.

2. Für Dienstreisen, bei denen die Entfernung vom amtlichen Wohnsitz bis zum Endpunkte der Reise mehr als 10 km (20 km hin und zurück) beträgt, erhalten die Mannschaften Tagegelder von 4 *M* für den Tag und für jede außerhalb des Stationsortes verbrachte Nacht außerdem eine Nachtzulage von ebenfalls 4 *M*, die Gendarmen und diejenigen Oberwachtmeister, denen durch die Verteilungsliste bestimmte Ortschaften als Rundgangbezirk zugewiesen sind, jedoch nur dann, wenn sich die Reise über diesen Bezirk hinaus erstreckt.

   Erstreckt sich eine Dienstreise der im vorstehenden näher bezeichneten Art auf 2 Tage, ohne aber im ganzen einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden in Anspruch zu nehmen, so erhalten die Mannschaften an Tagegeldern und Nachtzulage nur die Hälfte der in Absatz 1 aufgeführten Sätze.

   Falls zur Erledigung desselben dienstlichen Auftrags der Endpunkt einer Reise nicht auf dem nächsten Wege erreicht werden kann, ist für die Gewährung von Tagegeldern usw. die Zahl der tatsächlich im Dienste zurückgelegten Kilometer maßgebend.

   In den von den Mannschaften einzureichenden Berechnungen ist die Zeit der Abreise und der Rückkehr genau anzugeben. Einer besonderen Be-

stätigung durch das Kommando des Herzoglichen Gendarmeriekorps bedarf es, vorbehältlich der Bestimmungen zu I Ziff. 7, III und IV, wenn eine Dienstreise über den Tag, an welchem sie angetreten ist, hat ausgedehnt werden müssen.

3. Die berittenen Gendarmen erhalten bei Dienstreisen der in Ziffer 2 Abs. 1 näher bezeichneten Art, wenn sie ein Pferd bei sich führen, für jede außerhalb des Wohnsitzes verbrachte Nacht ein Stallgeld von 1 M.

4. Auf Reisekosten-Entschädigung besteht im allgemeinen ein Anspruch nicht. Dienstreisen sind vielmehr in der Regel ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu Fuß (oder von den berittenen Gendarmen zu Pferde) zurückzulegen.

   Liegt die Notwendigkeit der Benutzung anderer Beförderungsmittel vor, so werden bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrpreise der dritten Wagenklasse, sonst aber die in angemessenem Betrage aufgewendeten Reisekosten, vergütet. Der gemachte Aufwand ist tunlichst nachzuweisen. Die Notwendigkeit der Benutzung anderer Beförderungsmittel muß durch das Kommando des Herzoglichen Gendarmeriekorps in jedem einzelnen Falle, abgesehen von den Fällen zu I Ziff. 7, III und IV, bestätigt werden.

5. Die Reisen der Oberwachtmeister und Gendarmen zu den vorgeschriebenen Zusammenkünften mit den Amtsanwälten gelten als Dienstreisen, für welche Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 2—4) beansprucht werden kann.

6. Werden Mannschaften auf längere Zeit von ihrem Wohnsitze abkommandiert, so wird die zu leistende

Entschädigung im einzelnen Falle vom Herzoglichen Staatsministerium bestimmt.

7. Erscheinen Mannschaften vor Gericht, um als Zeugen über Umstände vernommen zu werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, so sind ihnen in Gemäßheit des § 14 der Reichs-Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 20. Mai 1898 Entschädigungen nach den Bestimmungen der Ziffern I, 2—4 und IV zu gewähren.

8. Soweit eine Ueberwachung öffentlicher Tanzmusik durch Gendarmen stattfindet, erhalten sie hierfür eine besondere Vergütung, welche von ihnen gegen Quittung bei der betreffenden Ortspolizeibehörde in Empfang zu nehmen ist und, wenn die Tanzmusik

   a. außerhalb des Wohnsitzes der Gendarmen stattfindet, 2 ℳ für Fußgendarmen und 2,50 ℳ für berittene Gendarmen,

   b. am Wohnsitze des Gendarmen selbst stattfindet, 0,75 ℳ beträgt.

II. Die festen Entschädigungen, Tagegelder, Nachtzulagen, Stallgelder und Reisekosten sind von dem Kommando des Herzoglichen Gendarmeriekorps vierteljährlich unter den unbestimmten Verwaltungsausgaben zu berechnen.

III. Werden Gendarmen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu Dienstreisen veranlaßt, für welche ihnen nach diesen Bestimmungen Gebührnisse zustehen, so sind solche von der ersuchenden Behörde endgültig, oder, soweit Privatpersonen ersatzpflichtig sind, vorschußweise aus der ihr zur Verfügung stehenden Kasse zu

bestreiten. — In solchen Fällen ist die Bestätigung des Herzoglichen Gendarmeriekommandos nicht erforderlich; es genügt die Zahlungsanweisung der ersuchenden Behörde.

IV. Im Falle I, Ziffer 5 und 7 erhalten die Mannschaften, falls die Entfernung von der Dienststelle bis zum Endpunkte der Reise 10 km oder weniger beträgt, 3 ℳ Tagegeld, wenn in solchen Fällen die Zusammenkunft oder der gerichtliche Termin mit Einschluß der Hin- und Rückreise mehr als sechs Stunden in Anspruch genommen hat.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Gendarmen in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Terminen außerhalb ihres Wohnortes zugezogen werden; imgleichen bei Transporten.

Wegen der Auszahlung der hier gedachten 3 ℳ Tagegelder gelten die Bestimmungen unter III.

V. Die Kosten des Transportes und der Verpflegung von Fahnenflüchtigen, welche an die nächste Militärbehörde abzuliefern sind, werden aus der Bureaukasse der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion gezahlt.

VI. Für Dienstreisen innerhalb des Rundgangbezirks werden außer den Fällen unter I, Ziffer 7 und IV überhaupt keine Tagegelder gewährt.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1905 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkte werden die Bestimmungen über die den Offizieren und Mannschaften des Herzoglichen Gendarmeriekorps bei Dienstreisen zu ge-

währenden Entschädigungen vom 8. März 1899 (Nr. 19 der Gesetz- und Verordnungssammlung) und die hierzu ergangenen Ministerialverfügungen aufgehoben.

Braunschweig, den 1. September 1905.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-ministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 27. September 1905.

Gesetz, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Camenz, den 24. September 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rate und Gutachten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],

f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen,

gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2

Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dicht schließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4,

12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen

abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von 1/4, 1/2, 1 und 2 1/2 Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt

werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkte werden das Gesetz Nr. 48 vom 9. Oktober 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, und das zu diesem Gesetze erlassene Abänderungsgesetz Nr. 45 vom 18. September 1898 aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 24. September 1905.

(L. S.) **Albrecht, Prinz von Preußen.**

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 40.

Braunschweig, den 6. Oktober 1905.

Verordnung, die Verlegung von Grundflächen des Gemeindebezirkes Oberlutter und Stift Königslutter zur Forstgemarkung Königslutter und umgekehrt betreffend.
Camenz, den 23. September 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen &c., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der Gemeinde- und Gemarkungsvertretungen, sowie der beteiligten Grundeigentümer, was folgt:

§ 1.

Vom Gemeindebezirke Oberlutter und Stift Königslutter werden abgetrennt und der Forstgemarkung Königslutter zugelegt:

a. der gelegentlich der General- und Spezialseparation der Feldmark Königslutter dem Kammergute zu Eigentum überwiesene und dem Forstorte Bocks-

hornberg einverleibte, 0,225 ha große Plan Nr. 821 b der Karte;

b. die durch Verfügungen Herzoglichen Staatsministeriums zu Braunschweig von dem Plane Nr. 848 der Karte des Klosterguts Königslutter abgeschnittenen und dem Forstorte Bockshornberg einverleibten Flächen, als:
   1) das durch die Verfügung vom 12. März 1892 Nr. 2126 abgetrennte Stück 11 zu 0,897 ha,
   2) die auf Grund der gleichen Verfügung abgetrennte Teilfläche des Stückes 10 zu 0,227 ha,
   3) die durch die Verfügung vom 9. November 1903 Nr. 3186 A abgetrennten beiden Teilflächen des Stückes 10 zu 3,4450 ha und 0,0112 ha;

c. die durch die Verfügung vom 6. September 1901 Nr. 2375 A vom Plane 821 a der Karte des Klosterguts Königslutter entnommenen und dem Forstorte Bockshornberg zugelegten Stücke 9—12, 21—23 und 25 der Karte zu insgesamt 22,0963 ha, sowie die von diesen Flächen umschlossenen Wege.

§ 2.

Von der Forstgemarkung Königslutter wird abgetrennt und dem Gemeindebezirke von Oberlutter und Stift Königslutter zugelegt:

die durch die Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. März 1892 Nr. 2126 vom Forstorte Bockshornberg an das Klostergut Königslutter abgetretene und dem Stücke 8 des

Planes Nr. 821 a der Karte zugelegte, 0,0255 ha große Teilfläche.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 23. September 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto. Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 41.

Braunschweig, den 11. Oktober 1905.

Verordnung, die Veränderung der Eigenschaft eines Teiles der Braunschweig-Schöninger Staatsstraße betreffend.
Camenz, den 29. September 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., **Regent des Herzogtums Braunschweig,**

verordnen hiermit auf Grund des § 3 der Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56:

Nachdem ein Teil der Braunschweig-Schöninger Staatsstraße verlegt und die neue Staatsstraßenstrecke dem Verkehr übergeben worden ist, wird der frühere Staatsstraßenzug zwischen Kilometer 24,9 + 25 und 26,0 + 67,5 als Staatsstraße aufgehoben und für einen Feldweg erklärt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 29. September 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 42.

Braunschweig, den 11. Oktober 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betreffend die Zuständigkeit für die Todeserklärung von braunschweigischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz.

d. d. Braunschweig, den 3. Oktober 1905.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von braunschweigischen Staatsangehörigen, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz gehabt haben, wird auf Grund des § 961 der Zivilprozeßordnung das Herzogliche Amtsgericht Braunschweig als zuständiges Gericht bestimmt.

Braunschweig, den 3. Oktober 1905.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staatsministerium,

Abteilung der Justiz.

Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 43.

Braunschweig, den 19. Oktober 1905.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirektion Blankenburg, die Stiftung eines Ungenannten daselbst betreffend.
Blankenburg, den 11. Oktober 1905.

Durch Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 11. d. Mts. Nr. 4697 C ist genehmigt worden, daß die Stiftung eines Ungenannten zu Blankenburg fortan den Namen

„Knocke-Stiftung“

führt.

Blankenburg, den 11. Oktober 1905.

Herzogliche Kreisdirektion.

Pockels.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 44.

Braunschweig, den 25. Oktober 1905.

Verordnung wegen Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Trichinenschau vom 1. Mai 1905 Nr. 26.
d. d. Camenz, den 20. Oktober 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Trichinenschau vom 1. Mai 1905 Nr. 26 tritt mit dem 1. November d. Js. im vollen Umfange in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 20. Oktober 1905.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 45.

Braunschweig, den 8. November 1905.

Verordnung, die Veröffentlichung
1) des mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale abgeschlossenen Staatsvertrages,
2) der der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg zum Bau und Betriebe jener Bahn für das diesseitige Staatsgebiet erteilten Konzession

betreffend.

d. d. Camenz, den 31. Oktober 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogtums Braunschweig,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale von Uns ein Staatsvertrag d. d. Berlin, den 3. Juli 1905 abgeschlossen worden, dessen Ratifikationen auch bereits erfolgt und ausge-

wechselt sind, bringen Wir die Bestimmungen desselben in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis:

Artikel 1.

Der zwischen Preußen und Braunschweig zugunsten der Harzgürtelbahngesellschaft abgeschlossene Staatsvertrag vom 15./16. Juni 1898 wegen Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale ist wegen Nichterrichtung der Harzgürtelbahngesellschaft gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind bereit, der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer vollspurigen Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken zu erteilen.

Artikel 2.

Die Bahn soll in der Station Blankenburg an die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, in der Station Quedlinburg an die preußische Staatseisenbahn angeschlossen werden. Die Abzweigung nach Thale muß auf die linke Seite der Bode beschränkt bleiben, so daß jede öffentliche oder private Gleisverbindung mit der rechten Seite der Bode ausgeschlossen ist. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen. Für ihren Bau und Betrieb sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47) maßgebend.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale muß längstens binnen zwei Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzessionen beider Regierungen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des

Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund- und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 5.

Die Oberaufsicht über die Eisenbahngesellschaft im allgemeinen verbleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds hinsichtlich der Strecke Blankenburg—Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Teile der Bahn seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfolgt.

Die Genehmigung und Festsetzung der Fahrpläne für die Strecke Blankenburg—Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mit der Maßgabe überlassen, daß besondere Wünsche der Königlich Preußischen Regierung tunlichst zu berücksichtigen sind.

Die Festsetzung der Tarife für die Bahnstrecke von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale soll der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft soll verpflichtet sein, für die neuen Bahnstrecken das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und, soweit der Königlich Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten dies für erforderlich erachtet, überhaupt hinsichtlich der Einrichtung und Berechnung der Tarife die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen. Jedoch

wird der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft für die ersten fünf Jahre nach der Eröffnung des Betriebes auf der Gesamtstrecke der neuen Linien die Befugnis eingeräumt, die Tarife für diese Linien bis zur Höhe der ihr von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für die Strecke Halberstadt—Blankenburg genehmigten Höchsttarife zu bilden.

In betreff des Güterverkehrs werden nach Ablauf jenes fünfjährigen Zeitraumes, so lange die Bahn nach dem Ermessen des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von fünf zu fünf Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem genannten Minister festgestellt. Der Eisenbahngesellschaft bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten allgemeinen Grundsätze innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne besondere Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die Einführung der vierten Wagenklasse wird von beiden Regierungen für gewisse Strecken der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft, jedenfalls für die Strecken Langenstein—Derenburg—Minsleben und Blankenburg—Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale für notwendig erachtet, soll der Gesellschaft jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Betriebseröffnung der zuletzt genannten Linie auferlegt werden.

Die Staatsaufsicht hinsichtlich des Baues und Betriebes der einzelnen Strecken steht jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebietes zu. Danach geschieht die Feststellung der Bauentwürfe sowie die Prüfung der Fahrzeuge durch jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Staatsgebiets. Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen. Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits im Betriebe befindlichen Strecken der Halberstadt-Blanken-

burger Eisenbahn Anwendung. Die Bestimmungen im Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages vom 19. November 1869 und im Artikel IV Absatz 2 des Staatsvertrags vom 27./30. Juni 1884 werden für das Halberstadt-Blankenburger Eisenbahnunternehmen außer Kraft gesetzt.

Artikel 6.

Die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen hätte.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige braunschweigische Behörde zugestellt werden.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung der von ihr auszuübenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen.

Artikel 7.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 8.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 9.

Der Militär- und Telegraphenverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 10.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung der neuen Strecken folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach

der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, kommt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 11.

Für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen der Bahn im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 12.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen. Die Eisenbahnabgabe für die preußischen Strecken wird — unter Aufhebung der Bestimmungen im Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages vom 19. November 1869 und in Abänderung des Artikels XI des Staatsvertrages vom 27. Juni 1884 — einheitlich nach dem Gesetze vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahnaktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen, berechnet.

Die Abgabe, welche hiernach zu erheben ist, wird von dem Reinertrage des ganzen Unternehmens berechnet, und der auf das preußische Staatsgebiet entfallende Anteil nach dem Verhältnis des auf die in Preußen belegenen Strecken verwendeten Anlagekapitals zu demjenigen der sämtlichen Strecken der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft festgestellt. Zu diesem Zwecke wird das auf die in Preußen und die in Braunschweig belegenen Strecken und Streckenteile verwendete Anlagekapital im Einverständnis beider Regierungen festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Anlagekapitals soll alsbald geschehen und eine weitere Feststellung vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der neuen Linien folgenden Jahres vorgenommen werden. Von da ab geschieht die Festsetzung wiederkehrend von fünf zu fünf Jahren, soweit nicht erhebliche Vermehrungen des Anlagekapitals andere Fristen bedingen.

Gemäß vorstehenden Bestimmungen wird die Steuer vom 1. Januar 1905 ab, und zwar alljährlich nachträglich erhoben.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahnen alljährlich, und zwar spätestens 6 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mitteilen.

Artikel 13.

Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, werden Gebühren und Auslagen von den vertragschließenden Regierungen nicht erhoben werden.

Artikel 14.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich das Recht vor, das Eigentum der innerhalb ihres Gebietes belegenen neuen Strecken nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 15 Jahren, vom Tage der Eröffnung eines zusammenhängenden Betriebes auf den Linien Blankenburg-Quedlinburg—Thale an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis gilt der 25fache Betrag des steuerpflichtigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorangegangenen fünf Betriebsjahre für die in dem betreffenden Staatsgebiete belegenen Strecken aufgekommen ist, mindestens aber der Betrag der von der Eisenbahngesellschaft aus eigenen Mitteln mit Genehmigung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums notwendig und nützlich aufgewendeten Anlagekosten.

Zu dem auf den Preußischen Staat im Falle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen gelegenen Strecken entsprechender Teil des vorhandenen Betriebsmaterials, ferner das zur Bahn- und zur Transportverwaltung dieser Strecken gehörige Inventar.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigentum des in seinem Gebiete liegenden Teiles der neuen Bahnstrecken erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Wir haben ferner der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg zum Bau und Betriebe der auf das diesseitige Gebiet entfallenden Strecken der Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale die erforderliche Konzession sowie behuf dieser Bahnanlage und behuf der zum Betriebe der Bahn etwa erforderlichen, mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums auszuführenden Vervollständigungs- und Erweiterungsbauten das Recht der Zwangsenteignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Bedingungen erteilt:

I.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zu dauerndem Erwerb oder zur vorübergehenden Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen Unserm Herzoglichen Staatsministerium zu.

II.

Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche Unser Herzogliches Staatsministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorflutanlagen usw. in landespolizeilichem Interesse und zum Schutze der Nachbarn gegen Gefahren und Nachteile in Benutzung ihrer Grundstücke nötig finden wird.

Auch liegt der Gesellschaft die Unterhaltung dieser Anlagen insoweit ob, als solche über den Umfang der bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

III.

Die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft ist den bestehenden wie künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 3. Juli d. Js. unterworfen, welche Bestimmungen in aller Hinsicht dieselbe Gültigkeit haben sollen, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzession aufgenommen wären.

IV.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn längstens innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Aushändigung dieser und der Königlich Preußischen Konzession an gerechnet, zu bewirken.
2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, wie der gesamte Bauplan und die einzelnen Bahnbauentwürfe unterliegen nach Maßgabe des Artikels 5 des Staatsvertrages vom 3. Juli d. Js. bezüglich der im braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecken der Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums, welches auch die Stationen und deren Lage zu bestimmen sich vorbehält.

Die Feststellung der Einzelentwürfe für Bahnbau und Ausrüstung erfolgt — vorbehältlich der endgültigen Entscheidung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums in Streitfällen — durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußverlegungen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen bleibt für das hiesige Gebiet den zuständigen Herzoglichen Behörden vorbehalten.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizeiaufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

4) Die Bahn von Blankenburg nach Quedlinburg muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 56 Achsen mittelst schwerer Maschinen in einstündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist.

V.

Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Geleise auf den Stationen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit Unser Herzogliches Staatsministerium solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten der Gesellschaft zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für die Gesellschaft alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel III) getroffen werden. Im übrigen fallen die betreffenden Kosten der Gesellschaft zur Last.

VI.

Für den Betrieb der mit einer Spurweite von 1,435 m herzustellenden Bahn sollen die für Nebenbahnen geltenden Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend sein.

VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betriebsdienst allen von der Aufsichtsbehörde im Interesse der Sicherheit und der Größe des Verkehrs gestellten Anforderungen Genüge leistet. Insbesondere muß die Gesellschaft neben der Bahn einen für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen, sowie die sonstigen zur Beschaffung der vorschriftsmäßigen Signale erforderlichen Apparate herstellen und überhaupt alle Vervollständigungen und Vervollkommnungen der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials ausführen, welche sich nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im Interesse des Verkehrs als Bedürfnis herausstellen.

Zur Sicherung der stetigen guten Instandhaltung der Bahn und eines den Verkehrsbedürfnissen bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit genügenden Lokomotiv- und Wagenbestandes hat die Gesellschaft die im § 5 des Gesellschaftsstatuts vorgesehenen Fonds zu hinterlegen.

VIII.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen auf der neuen Eisenbahn in mindestens täglich drei Zügen in jeder Richtung und in zwei Wagenklassen, welche der zweiten und dritten Wagenklasse der Hauptbahnen entsprechen, zu bewerkstelligen. Gemäß Artikel 5 des Staatsvertrages vom 3. Juli d. Js. wird jedoch der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, auf den neuen Strecken die Einführung auch der vierten Wagenklasse zu bewirken, sobald dieses nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf den neuen Strecken an gerechnet, seitens Unseres Herzoglichen Staatsministeriums vorgeschrieben wird.

IX.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

X.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 380), beziehungsweise nach den reichsgesetzlichen Vorschriften.

Zu Leistungen im Interesse des Reichstelegraphendienstes ist die Gesellschaft den durch Bundesratsbeschluß oder durch Verordnungen festgesetzten bezw. künftig durch Gesetz oder anderweit festzustellenden Verpflichtungen unterworfen.

XI.

Die Gesellschaft ist verpflichtet hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bei Besetzung der untern Beamtenstellen innerhalb des braunschweigischen Staatsgebiets soll von der Gesellschaft bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen diesseitiger Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.

XII.

Die im diesseitigen Gebiete belegenen Strecken der neu zu erbauenden Bahn dürfen in keinem Teile dem Verkehre eröffnet werden, bevor nicht nach stattgehabter Prüfung der Anlage von Unserm Herzoglichen Staatsministerium dazu die Genehmigung erteilt sein wird.

XIII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts in bezug auf den Bau, den Betrieb und den Schutz der Bahn erlassen werden.

Das Aufsichtsrecht des Staates wird unmittelbar von dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate ausgeübt, durch dessen Vermittlung der Verkehr der Gesellschaft mit Unserm Herzoglichen Staatsministerium und den sonstigen Herzoglichen Staatsbehörden stattzufinden hat.

Zur Erfüllung der ihr nach dieser Konzession oder nach gesetzlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen kann die Eisenbahngesellschaft durch von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10% des Anlagekapitals angehalten werden.

XIV.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft zu haften verpflichtet.

XV.

Für Beschädigungen oder Zerstörungen der Bahnstrecken im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate bezw. Deutschen Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

XVI.

Die Zahlung des durch Artikel 3 unter 3 des Landtagsabschiedes vom 20./23. Mai 1903 zum Zwecke des Baues normalspuriger Eisenbahnen von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung von Timmenrode nach Thale, sowie von Wechsel nach Drei-Annen-Hohne bewilligten unverzinslichen, nur im Falle des Verkaufs der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn rückzahlbaren staatlichen Zuschusses von 75000 *M* soll gegen Empfangsbescheinigung des Gesellschaftsvorstandes in zwei Raten

von je 37500 ℳ erfolgen. Die erste Rate wird fällig, sobald von Herzoglichem Eisenbahnkommissariate die Fertigstellung des Bahnplanums der gedachten Bahnlinien festgestellt ist, während die letzte Rate nach Erledigung der Abnahme der herzustellenden Bahnanlagen zur Abführung gelangen soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 31. Oktober 1905.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

von Otto.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 46.

Braunschweig, den 10. November 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Braunschweig, den 28. Oktober 1905.

Die zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung durch die Bekanntmachung vom 18. Juni 1892 Nr. 24 erlassene Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erhält unter IV folgenden Zusatz:

3. das Feilbieten von frischem Obst, frischen Trauben und Südfrüchten mit Ausnahme der Zeiten des Gottesdienstes. Nach dem Hauptgottesdienste darf das Feilbieten nur von festen Verkaufsständen aus erfolgen. Das Feilbieten darf für die Monate April bis September einschließlich für zwölf Stunden bis 8 Uhr abends und für die Monate Oktober bis März einschließlich für 10 Stunden bis 6 Uhr abends zugelassen werden.

In Ziffer 1 des Abschnittes IV wird das Wort „Obst" gestrichen.

Braunschweig, den 28. Oktober 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 47.

Braunschweig, den 10. November 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums über die Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1905 Nr. 30, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Braunschweig, den 2. November 1905.

Die auf Grund des § 9 Ziffer 11 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene Bekanntmachung vom 27. Mai 1905 Nr. 30 wird dahin ergänzt, daß, wenn die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid in Betrieben erfolgt, welche nach dem Berggesetze der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, an Stelle der Ortspolizeibehörde (§§ 1 und 19) der Herzogliche Bergrevierbeamte und an Stelle der Herzoglichen Kreisdirektion oder der Herzoglichen Polizeidirektion (§ 22) die Herzogliche Kammer, Direktion der Bergwerke, hier zuständig ist.

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Braunschweig, den 2. November 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 48.

Braunschweig, den 18. November 1905.

Bekanntmachung, die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bauordnung vom 13. März 1899 (G.- u. V.-S. № 77) betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. November 1905.

Die Anweisung zur Ausführung der Bauordnung vom 13. März 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Ziffer 5 sind die Eingangsworte zu ersetzen durch:

„Die Heiz- und Aschenfallöffnungen"

2. Die Ziffer 6 des § 7 erhält folgenden Wortlaut:
„Vor den Heiz- und Aschenfallöffnungen der Öfen ist der Fußboden in einer Breite von 45 cm und in einer die weiteste dieser Öffnungen nach jeder Seite um 20 cm überragenden Länge aus feuersicherem Material herzustellen oder mit mindestens 2 mm starken, schwer schmelzbaren Metallplatten zu benageln.

In besonderen Fällen können diese Ab-

messungen mit Genehmigung der Behörde verringert werden."

3. Die Ziffer 8 des § 7 ist zu streichen.

Braunschweig, den 10. November 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 49.

Braunschweig, den 3. Dezember 1905.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirektion Holzminden, die Lindwurmsche Stiftung in Bevern betreffend.

Holzminden, den 28. November 1905.

Der Lindwurmschen Stiftung zu Bevern ist zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 27. d. M. Nr. 5166 C Höchsten Orts der Name

Lindwurm-Baumgartensche Stiftung

beigelegt worden.

Holzminden, den 28. November 1905.

Herzogliche Kreisdirektion.

Sievers.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 50.

Braunschweig, den 12. Dezember 1905.

Bekanntmachung wegen Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Braunschweig, den 23. November 1905.

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459) und 17. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 62), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1897 Nr. 22 (G. u. V. S. S. 157 fg.) folgendes bestimmt:

Der in den Werkstätten in der Form einer Tafel mit deutlicher Schrift auszuhängende Auszug aus den Bestimmungen der beiden Kaiserlichen Verordnungen erhält

für Werkstätten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, die aus der Anlage I und

für Werkstätten, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

Für das in den Werkstätten auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, in welchen der Beginn und das Ende der Arbeitszeit und die Arbeitspausen anzugeben sind, wird die in der Anlage III enthaltene Fassung und für die in den Werkstätten auszuhängende Tafel zur Eintragung der Ueberarbeit der Arbeiterinnen wird die in der Anlage IV enthaltene Fassung vorgeschrieben.

Braunschweig, den 23. November 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Anlage I.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1) die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2) Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3) Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4) die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).

III. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe **des Beginnes und Endes der Arbeitszeit** und des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt

werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Anlage **II.**

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1) die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2) Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3) Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4) die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (Gew. O. § 137 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an **sechzig Tagen** im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf **13 Stunden** täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine **Tafel auszuhängen**, auf der **jeder Tag**, an dem Ueberarbeit stattfindet, **vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist** (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Anlage III.

Ver

der in dem Betriebe ....

I. Junge Burschen von 14 bis 16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	.... Uhr,	...... Uhr,
der Vormittagspause . .	...... Uhr,	...... Uhr,
der Mittagspause . .	...... Uhr,	...... Uhr,
der Nachmittagspause .	...... Uhr,	...... Uhr.

II. Junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend .	...... Uhr,	...... Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	...... Uhr,	...... Uhr,
2. der Vormittagspause .	...... Uhr,	...... Uhr,
3. der Mittagspause . .	...... Uhr,	...... Uhr,
4. der Nachmittagspause		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend .	...... Uhr,	...... Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	...... Uhr,	...... Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Wohnort	Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Wohnort
		Tag	Jahr				Tag	Jahr	

zeichnis

zu .... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	...... Uhr,	...... Uhr,
der Pause	...... Uhr,	...... Uhr.

Revisions-Vermerke.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit Beginn: ...... Uhr, Ende: ...... Uhr,
der Pause . . „ ...... Uhr, „ ...... Uhr.

Anlage **IV.**

Tafel

zur Eintragung der Ueberarbeit in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion
§ 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 62).

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Angabe der Tagesstunden, in welchen die Ueberarbeit geleistet wird	Bemerkungen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 51.

Braunschweig, den 15. Dezember 1905.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die „Montagsvereinsstiftung“ hier betreffend.

Braunschweig, den 6. Dezember 1905.

Laut Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 5. d. M. Nr. 5398 C ist die

„Montagsvereinsstiftung zu Braunschweig“

Höchsten Orts genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Braunschweig, den 6. Dezember 1905.

Der Stadtmagistrat.

von Frankenberg.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 52.

Braunschweig, den 21. Dezember 1905.

Verordnung, die Einberufung des 28. ordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Dezember 1905.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogtums Braunschweig,

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, den 28. ordentlichen Landtag einzuberufen, so verordnen Wir hiermit, daß die Mitglieder der Landesversammlung sich am

Mittwoch, den 10. Januar f. Js.,

in Unserer Residenzstadt Braunschweig einzufinden haben, um in Gemäßheit der Geschäftsordnung das Anmeldungsverfahren zu beginnen.

Wegen der Eröffnung des Landtages werden Wir demnächst die erforderlichen Verfügungen treffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. Dezember 1905.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 53.

Braunschweig, den 23. Dezember 1905.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1904 Nr. 70, die Satzungen der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Königslutter betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. November 1905.

Auf Grund der §§ 14 und 59 der Satzungen der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Königslutter vom 6. Dezember 1904 Nr. 70 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung wird folgendes bestimmt:

A.

betr. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der auf Grund eines Beschlusses der Zivilgerichte der Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung ihres Geisteszustandes überwiesenen Personen.

I. Aufnahmeverfahren.

§ 1.

Soll auf Grund eines Beschlusses eines braunschweigischen Gerichts nach § 81 St. P. O. oder § 656 Z. P. O. eine Person behufs Beobachtung und Feststellung ihres Geisteszustandes in die Anstalt aufgenommen werden, so hat die den Beschluß voll-

ziehende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) bei der Anstaltsdirektion um diese Aufnahme nachzusuchen und hierbei ihr die ergangenen Akten, insbesondere den Gerichtsbeschluß und die diesem zu Grunde liegenden schriftlichen ärztlichen Gutachten, mitzuteilen; außerdem ist die Direktion darüber besonders zu verständigen, ob die aufzunehmende Person sich in Haft (Untersuchungs- oder Strafhaft) befindet und demnach in diese nach beendeter Beobachtung zurückzuführen ist oder nicht, sowie ob bei der Verwahrung des zu Beobachtenden besondere Vorsichtsmaßregeln gefordert werden.

Der Beibringung weiterer Unterlagen für die Aufnahme bedarf es nicht.

§ 2.

Die Anstaltsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die Aufnahme so rasch als möglich vor sich gehen kann; es ist danach wegen des Zeitpunkts und der sonstigen näheren Umstände der Aufnahme (beispielsweise wegen der Beköstigung, der bei der Verwahrung des Aufzunehmenden zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen usw.; vergl. §§ 6 ff.) das Nötige zwischen ihr und der nachsuchenden Stelle (§ 1) zu verabreden. Hat die Direktion etwa aus besonderen Gründen gegen die sofortige Aufnahme Bedenken zu erheben, so sind solche ohne Verzug von ihr zur Sprache zu bringen.

§ 3.

Insoweit sich die zur Beobachtung überwiesenen Personen in der Haft befinden, liegt es der nachsuchenden Stelle ob, deren zwangsweise Ueberführung in die Anstalt zu bewirken. Werden Beamte (Polizeibeamte, Gefangenenaufseher und dergl.) hierzu verwendet, so dürfen diese den Auftrag nur in Zivilkleidung ausführen.

Ist dem Ueberwiesenen gestattet, sich selbst in der Anstalt zu stellen, so hat die nachsuchende Stelle hiervon der Anstalts-

direktion unter Angabe der Frist, welche dem Ueberwiesenen dafür gesetzt ist, Mitteilung zu machen. Trifft derselbe nicht innerhalb dieser Frist in der Anstalt ein, so hat die Direktion dies ungesäumt der nachsuchenden Stelle anzuzeigen, worauf diese die erforderliche weitere Anordnung, gegebenenfalls wegen der zwangsweisen Zuführung (Absatz 1), trifft.

Die Kosten der Ueberführung bezw. der freiwilligen Gestellung sind, soweit sie nicht der Ueberwiesene selbst oder seine Angehörigen tragen, von der nachsuchenden Stelle nach Maßgabe der allgemeinen Prozeßvorschriften zu decken.

§ 4.

Für das Aufnahmeverfahren sind im übrigen die §§ 24 und 25 der Satzungen der Heil- und Pflegeanstalt vom 6. Dezember 1904, soweit erforderlich, zu beachten.

II. Behandlung und Verpflegung usw. in der Anstalt.

§ 5.

Auf die Behandlung, Verpflegung und Bekleidung der zur Beobachtung Ueberwiesenen finden die Vorschriften der Abschnitte VI und VII der Anstaltssatzungen mit nachfolgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Insoweit über die Ueberwiesenen Gerichtsseits die Haft verhängt ist, sind sie zur Verhütung einer Entweichung aus der Anstalt oder eines die Durchführung des Strafverfahrens gefährdenden Verkehrs mit Anderen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstaltsdirektion sorgfältigster Ueberwachung zu unterwerfen. Im besonderen unterliegt der ihnen etwa gestattete briefliche und dergleichen Verkehr der Aufsicht der Direktion; diese hat Briefe oder sonstige Sendungen verfänglichen Inhalts

unverzüglich an die ersuchende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) zur weiteren Bestimmung darüber abzugeben.

Etwaigen Anträgen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auf Anwendung außerordentlicher Sicherheitsmaßnahmen gegen Flucht oder Kollusionsgefahr bei der Verwahrung eines Ueberwiesenen hat die Anstaltsdirektion, insoweit die Maßnahmen mit den Einrichtungen der Anstalt und dem Beobachtungszwecke vereinbar sind, stattzugeben.

§ 7.

Eine besondere Ueberwachung zur Verhütung einer Entweichung hat nach Erfordern auch bei denjenigen Ueberwiesenen einzutreten, die sich zwar nicht in Haft befinden, indes wegen Unterlassung der freiwilligen Gestellung der Anstalt zwangsweise haben zugeführt werden müssen (vergl. § 3 Abs. 2).

§ 8.

Die Verpflegung der Ueberwiesenen geschieht regelmäßig in der 3. Verpflegungsklasse, indes in der 2., wenn die Anstaltsdirektion nach den gewohnten Lebensverhältnissen des Ueberwiesenen oder aus sonstigen Rücksichten die Verpflegung in dieser Klasse für angezeigt erachtet. Die Direktion hat in dem Falle von der von ihr getroffenen Bestimmung über die Verpflegungsklasse die nachsuchende Stelle unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Letzterer steht es frei, dagegen die Entscheidung des Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums und in weiterer Instanz des Herzoglichen Staatsministeriums anzurufen.

Abgesehen von vorstehendem Falle darf eine überwiesene Person auf ihren Wunsch in eine höhere als die nach Absatz 1 für sie bestimmte Verpflegungsklasse (also in die 2. oder 1. aus der 3. bezw. 2.) nur dann versetzt werden, wenn die Mehrkosten der höheren Verpflegungsklasse (vergl. hierüber den folgenden Paragraphen und §§ 34 ff. der Anstaltssatzungen) von

dem Ueberwiesenen oder seinen Angehörigen und dergl. im voraus bei der Anstaltskasse eingezahlt werden.

§ 9.

Die Verpflegungskosten (§ 8 Abs. 1) fallen der nachsuchenden Stelle zur Last; sie betragen in der 3. Klasse 500 M, in der 2. 1200 M für das Jahr gerechnet und sind nach Ablauf der Beobachtungszeit von der Anstalt bei der nachsuchenden Stelle anzufordern. Diese hat dafür zu sorgen, daß die übersandte Rechnung innerhalb 4 Wochen nach Empfang beglichen wird.

§ 10.

Die Bekleidung der überwiesenen Personen, soweit die Anstalt dazu in Anspruch genommen wird, geschieht unentgeltlich; insoweit es sich indes hierbei um außerordentliche Bedürfnisse eines Ueberwiesenen handelt oder die Abnutzung von Kleidung durch ihn eine außerordentliche ist, ist die Anstalt berechtigt, ihre Aufwendungen hierfür der nachsuchenden Stelle gemäß den bestehenden Sätzen in Rechnung zu stellen.

Wegen der Erstattung sonstiger für die Ueberwiesenen aufgewandter besonderer Kosten (z. B. für Briefporto, für die Zurückführung in Entweichungsfällen, für eine etwa in der Anstalt erfolgende Beerdigung) ist auf die §§ 43, 45 und 46 der Anstaltssatzungen zu verweisen.

III. Entlassung.

§ 11.

Die Beobachtungszeit der Ueberwiesenen in der Anstalt endigt, sobald durch die Beobachtung hinreichender Anhalt für die Erstattung des Gutachtens über den Geisteszustand gewonnen ist, spätestens mit dem Ablauf von 6 Wochen (§ 81 St. P. O. und § 656 Z. P. O.). Für das Entlassungsverfahren ist alsdann zu unterscheiden, welcher der nachstehenden Fälle vorliegt.

1. Verfahren bei gemeingefährlichen Geisteskranken.

a) bei in Haft befindlichen.

§ 12.

Läuft das Gutachten der Anstaltsdirektion darauf hinaus, daß das Vorhandensein einer die freie Willensbestimmung des Ueberwiesenen ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit zu bejahen sei, und hält die Direktion auf Grund ihrer Beobachtung und der ihr sonst bekannt gewordenen Umstände hinlänglichen Grund für die weitere Annahme für vorliegend, daß der Ueberwiesene außerhalb der Heil- und Pflegeanstalt für sich selbst oder für andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig sein werde („gemeingefährlich"), so sind unverzüglich die nötigen Schritte zu dem Zwecke zu tun, daß derselbe, ohne nach Ablauf der Beobachtungszeit in das Gefängnis zurückgeführt zu werden, sogleich in der Anstalt zu seiner weiteren Behandlung verbleiben kann. Zu dem Behufe ist folgendermaßen zu verfahren:

Die Direktion hat, sobald sie zu der vorstehenden Auffassung gelangt ist, die für den Wohnsitz des Ueberwiesenen zuständige Landespolizeibehörde oder wenn jener nicht im Herzogtume wohnt, die Landespolizeibehörde des Ortes, in dem er aus dem Gefängnisse, — seine Zurückführung vorausgesetzt, — zur Entlassung kommen würde, von der eingangs bezeichneten Sachlage in Kenntnis zu setzen und bei ihr anzufragen, ob sie für den Fall der Einstellung des Strafverfahrens und der Aufhebung des Haftbefehls gegen den Ueberwiesenen dessen Belassung in der Anstalt nach Maßgabe der Anstaltssatzungen beantragen wolle.

Die Landespolizeibehörde hat sich ohne Verzug über die Anfrage schlüssig zu machen und, sofern keine Bedenken entgegenstehen, die Anstaltsdirektion zu benachrichtigen, daß sie

unter den vorbezeichneten Voraussetzungen die Anstaltspflege des Ueberwiesenen damit beantrage. Auf die weitere Behandlung des Falles zwischen Landespolizeibehörde und Direktion finden sinngemäß die Vorschriften des Abschnittes IV „Aufnahmeverfahren“ der Anstaltssatzungen Anwendung; danach ist, sofern auf den Ueberwiesenen die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1 oder 2 der Satzungen zutreffen, nach dem § 12 oder § 13, sofern die Voraussetzungen des § 9, nach dem § 15 daselbst zu verfahren und zwar unter Anwendung der erleichternden Bestimmungen, die in § 19 Absatz 2 a. a. O. für die einstweilige Aufnahme in dringenden Fällen vorgesehen sind. Um die Ausstellung des Physikatsgutachtens, das auch für jeden derartigen Belassungsantrag der Landespolizeibehörde die Grundlage zu bilden hat, ist von ihr sogleich der für den Sitz der Heil- und Pflegeanstalt zuständige Herzogliche Physikus zu ersuchen. Die Zahlungsverpflichtungen (vergl. § 12 Absatz 3 Ziffer 4, § 13 Absatz 3 Ziffer 3 und § 15 der Satzungen) sind von der Landespolizeibehörde entsprechend nachzuliefern; insoweit es sich hierbei in den Fällen des § 13 der Satzungen zunächst um die Beibringung der Zahlungsverpflichtung eines nur vorläufig verpflichteten Armenverbandes handelt, ist zur Ausstellung dieser Verpflichtung, insofern sie nicht vom Armenverbande des „Gefängnisortes“ (vergl. Absatz 2 dieses Paragraphen) übernommen worden ist, der Ortsarmenverband des Sitzes der Heil- und Pflegeanstalt verpflichtet.

§ 13.

Gleichzeitig mit der im Absatz 2 des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Benachrichtigung der Landespolizeibehörde hat die Anstaltsdirektion die nachsuchende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) bei Uebersendung des Gutachtens über den Geisteszustand des Ueberwiesenen bezüglich der nach ihrer Auffassung zugleich bestehenden gemein-

gefährlichen Natur der Geisteskrankheit desselben zu verständigen, mit der nötigen Begründung, sei es im Gutachten selbst oder daneben; sie hat damit die Mitteilung zu verbinden, daß der zuständigen Landespolizeibehörde bereits anheimgestellt sei, für den Fall der Einstellung des Strafverfahrens usw. die Belassung des Ueberwiesenen in der Anstalt zu beantragen. Sobald außerdem der hierhin gehende Antrag der Landespolizeibehörde selbst (§ 12 Abs. 3) bei der Direktion eingegangen ist, hat diese hiervon sowie von der ihrerseits nach § 19 der Anstaltssatzungen betreffs des Antrags gefaßten Entschließung umgehend der nachsuchenden Stelle Kenntnis zu geben.

Letztere prüft darauf das von der Direktion erstattete Gutachten und erläßt, bezw. erwirkt, falls kein Anstand dagegen obwaltet, die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens und die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Ueberwiesenen. Sie hat alsdann hiervon unverzüglich die Direktion mit dem Hinzufügen zu benachrichtigen, daß unter den vorliegenden Umständen auf die Abholung des Ueberwiesenen aus der Anstalt damit verzichtet werde.

Sofern sich die anstaltsseitige Nachricht über die erfolgte Stellung des Belassungsantrages durch die Landespolizeibehörde (vgl. oben) verzögert, hat die nachsuchende Stelle, soweit dies für die Beschleunigung ihrer vorgedachten Entschließungen nötig ist, sich unmittelbar mit der Landespolizeibehörde wegen der Belassung des Ueberwiesenen in der Anstalt entsprechend ins Benehmen zu setzen.

§ 14.

Die in den §§ 12 und 13 bezeichneten Verhandlungen sind zwischen den beteiligten Stellen mit derjenigen Beschleunigung zu führen, welche gewährleistet, daß in jedem Falle längstens bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist der Verbleib des Ueberwiesenen in der Anstalt gesichert ist; zu dem Zweck

ist nach Erfordern der kürzeste Weg des Geschäftsverkehrs (mittels Telegraph oder Fernsprecher) zu wählen.

Sobald der Belassungsantrag der Landespolizeibehörde (§ 12 Abs. 3) bei der Anstaltsdirektion eingeht, steht der Zurückbehaltung des Ueberwiesenen in der Anstalt — unbeschadet der Entschließung des Gerichts über die Einstellung des Strafverfahrens und die Aufhebung des Haftbefehls — nichts mehr entgegen.

§ 15.

Nachdem die Anstaltsdirektion auf dem vorbeschriebenen Wege einen Ueberwiesenen in die Anstaltspflege nach Maßgabe der Satzungen übernommen hat, hat sie der nachsuchenden Stelle die Beendigung der Beobachtung anzuzeigen, desgleichen der Landespolizeibehörde die weiteren durch die Anstaltssatzungen gebotenen Mitteilungen zu machen.

b) bei **nicht** in **Haft** befindlichen.

§ 16.

Liegen die in § 12 Abs. 1 bezeichneten beiden Voraussetzungen nach der Auffassung der Anstaltsdirektion bei einem nicht in Haft genommenen Ueberwiesenen vor, so ist gleichfalls so zu verfahren, daß derselbe, ohne erst nach Ablauf der Beobachtungszeit aus der Anstalt entlassen zu werden, sogleich in dieser zu seiner weiteren Behandlung verbleiben kann.

Zu dem Zwecke hat die Direktion, sobald sie zu ihrer vorstehenden Auffassung gelangt ist, wegen Stellung eines entsprechenden Belassungsantrages mit der für den Wohnsitz des Ueberwiesenen zuständigen Landespolizeibehörde in Verbindung zu treten. Die weitere Behandlung des Falles ergibt sich mit sinngemäßer Vereinfachung aus den Vorschriften der §§ 12 Abs. 2 und 3, 13—15 dieser Anweisung. Für die Fälle der Ueberweisung nach § 656 Z. P. O. ist es der nachsuchenden Stelle (Gericht) gegenüber genügend, wenn die

Anstaltsdirektion ihr neben Erstattung des Gutachtens den von der Landespolizeibehörde gestellten Belassungsantrag und die von ihr, der Direktion, darüber nach § 19 der Anstaltssatzungen gefaßte Entschließung mitteilt und die Beendigung der Beobachtung anzeigt.

Handelt es sich in den Fällen dieses Paragraphen um eine nicht im Herzogtume wohnhafte Person, so sind die Verhandlungen wegen des einstweiligen Verbleibs derselben in der Anstalt mit der Herzoglichen Kreisdirektion Helmstedt als der für den Bezirk der Anstalt zuständigen Landespolizeibehörde zu führen. *)

2. Verfahren bei nicht gemeingefährlichen Geisteskranken.

a) bei **in Haft** befindlichen.

§ 17.

Nimmt die Anstaltsdirektion auf Grund ihrer Beobachtung das Vorhandensein einer die freie Willensbestimmung des Ueberwiesenen ausschließenden Geisteskrankheit an, ohne zugleich die weitere Voraussetzung des § 12 Abs. 1 — „Gemeingefährlichkeit" des Geisteszustandes — als vorliegend zu erachten, so hat sie, sobald durch die Beobachtung genügender Anhalt für das zu erstattende Gutachten gewonnen ist, die nachsuchende Stelle zu benachrichtigen, daß die Beobachtung des Ueberwiesenen beendet sei und seine Abholung erfolgen könne. Die nachsuchende Stelle ist hiernach gehalten, ohne Verzug die Abholung zu bewirken, worauf § 3 entsprechende Anwendung findet.

---

*) In diesem, sowie auch in dem Falle, daß die betr. Person zwar im Herzogtume wohnt, indes ihr Unterstützungswohnsitz zunächst nicht feststeht, ist zur Ausstellung der Zahlungsverpflichtung des vorläufig verpflichteten Armenverbandes der Ortsarmenverband Stift-Königslutter verpflichtet.

Die Abholung des Ueberwiesenen darf nicht über den Ablauf der sechswöchigen Frist hinaus verzögert werden, die Anstaltsdirektion hat daher die vorbeschriebene Anzeige an die nachsuchende Stelle zeitig zu machen, und falls seitens dieser der Aufforderung nicht alsbald Folge geleistet wird, rechtzeitig an die Abholung zu erinnern.

Trifft an Stelle der Abholung bei der Anstaltsdirektion die Mitteilung der nachsuchenden Stelle ein, daß die Haft des Beobachteten aufgehoben und derselbe zu entlassen sei, so hat die Direktion die Entlassung ohne Verzug vorzunehmen und die nachsuchende Stelle hiervon zu benachrichtigen.

§ 18.

Es steht nichts entgegen, daß auch bei den unter den vorstehenden § 17 fallenden Personen durch eine Verständigung zwischen der Anstaltsdirektion und der zuständigen Landespolizeibehörde einerseits, der nachsuchenden Stelle andrerseits dafür Vorsorge getroffen wird, daß der Ueberwiesene nach Ablauf der Beobachtungszeit nicht erst in das Gefängnis zurückzuführen ist, sondern sogleich in der Anstalt zu seiner weiteren Pflege auf Grund der Satzungen — §§ **11** und **13** — verbleiben kann, wenn nämlich nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstaltsdirektion eine voraussichtlich heilbare Geisteskrankheit bei dem Ueberwiesenen besteht und der Rücktransport in das Gefängnis eine wesentliche Verschlimmerung des Geisteszustandes herbeizuführen geeignet sein würde. Die Behandlung solcher Fälle ergibt sich sinngemäß aus den §§ 12—15 dieser Anweisung in Verbindung mit den hiervor bezeichneten Paragraphen der Anstaltssatzungen.

b) bei **nicht in Haft** befindlichen.

§ 19.

Der im Sinne des § 17 geisteskranke Ueberwiesene soll tunlichst, sobald die Beobachtung hinreichenden Anhalt für das

zu erstattende Gutachten ergeben hat, aus der Anstalt von der Direktion entlassen werden. Letztere hat in dem Falle zuvor die nachsuchende Stelle zu benachrichtigen, daß die Beobachtung beendigt sei und die Entlassung des Ueberwiesenen binnen einer bestimmten kurzen Frist erfolgen werde, wenn nicht bis dahin Einwendungen erhoben würden; geschieht dies nicht, so hat die Direktion alsdann zu der Entlassung zu schreiten. Diese darf nicht über den Ablauf der sechswöchigen Frist hinausgeschoben werden.

3. Verfahren bei nicht Geisteskranken.

§ 20.

Geht das auf die Beobachtung sich stützende Gutachten der Direktion dahin, daß eine die freie Willensbestimmung des Ueberwiesenen ausschließende Geisteskrankheit nicht festgestellt sei, so ist die Entlassung aus der Beobachtung

a. wenn der Ueberwiesene sich in Haft befindet nach dem § 17 Abs. 1 und 2,

b. im anderen Falle nach dem § 19

entsprechend zu handhaben.

4. Allgemeines.

Für das in diesem Abschnitte III geregelte Entlassungsverfahren sind im übrigen die Vorschriften der §§ 53—57 der Anstaltssatzungen sinngemäß zu beachten.

B.

betr. Aufnahmeverfahren bei solchen gemeingefährlichen geisteskranken Personen, die aus den Gefangenenanstalten entlassen werden.

§ 1.

Ist eine in Haft (Untersuchungs- oder Strafhaft) befindliche Person auf Grund ärztlicher Gutachten für geisteskrank

erklärt und demnach gemäß § 51 R. St. G. B. oder § 203 (vgl. auch §§ 485 und 487) St. P. O. aus der Haft zu entlassen, so ist dieselbe, wenn sie zugleich gemeingefährlich ist, bezw. der begründete Verdacht ihrer Gemeingefährlichkeit besteht, bei der Entlassung aus dem Gefängnis 2c. nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern sogleich der Polizeibehörde des Entlassungsortes zwecks unverzüglicher Betreibung ihrer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt zu überweisen. Im einzelnen gestaltet sich das Verfahren folgendermaßen:

§ 2.

Ist die Haftentlassung angeordnet, so hat das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Entlassenen durch den Gefängnisvorstand der Polizeibehörde des Entlassungsortes zuführen zu lassen und zwar, wenn sich das Gefängnis am Orte des Sitzes der Landespolizeibehörde selbst befindet, sogleich dieser Behörde, andernfalls der Ortspolizeibehörde. Hierbei ist ein Begleitschreiben des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorzuweisen, welches neben der Tatsache der Geisteskrankheit kurz unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Aktenstellen mitteilt, daß von den ärztlichen Sachverständigen der Entlassene als gemeingefährlich angesehen oder wenigstens der Verdacht seiner Gemeingefährlichkeit angenommen werde.

Wird die Haftentlassung an Ort und Stelle im Gerichts- usw. Termine oder sonst außerhalb des Gefängnisgebäudes vorgenommen, so hat das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Entlassenen unmittelbar, ohne Vermittelung des Gefängnisvorstandes, entsprechend der Polizeibehörde zuführen zu lassen.

Insoweit nach Vorstehendem die Zuführung an die Ortspolizeibehörde geschieht, hat diese die Landespolizeibehörde auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch) zu benachrichtigen und deren weitere Verfügung einzuholen, währenddem auch

für die erforderliche angemessene Verwahrung des Entlassenen Sorge zu tragen.

§ 3.

Die Landespolizeibehörde hat sich hierauf mit tunlichster Beschleunigung durch Einziehung eines Physikatsgutachtens, und, soweit nötig, Einsicht der Strafprozeßakten zu vergewissern, daß Gemeingefährlichkeit und damit die Voraussetzungen des § 77 des Medizinalgesetzes bei dem Entlassenen vorliegen und zutreffendenfalls danach dessen Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt gemäß den §§ 12, 13 und 15 der Anstaltssatzungen zu veranlassen. Es dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn der als Gerichtsarzt tätige Physikus neben dem für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bestimmten Gutachten, das die voraussichtliche Einstellung des Strafverfahrens gegen den Gefangenen zur Folge hat, gleich von selbst ein zweites Gutachten für die Landespolizeibehörde ausstellt, das der Anstaltsaufnahme zu Grunde liegen kann, und wenn ferner durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft tunlichst gleichzeitig mit der Ueberweisung des Entlassenen (vgl. § 2) auch die Strafprozeßakten der Landespolizeibehörde zur Einsicht zugefertigt werden. Im übrigen findet **§ 19 Abs. 2** der Anstaltssatzungen auf das Verfahren Anwendung.

Danach kann insbesondere die Aufnahme, sofern nur der Verdacht der Gemeingefährlichkeit des Entlassenen hinreichend begründet erscheint, auch ohne die sofortige Beibringung des vorgeschriebenen Physikatsgutachtens einstweilen erfolgen; die Landespolizeibehörde hat in dem Falle den für den Sitz der Heil- und Pflegeanstalt zuständigen Herzoglichen Physikus um nachträgliche Erstattung des Gutachtens zu ersuchen.

Zur Ausstellung der „Zahlungsverpflichtung“ des vorläufig verpflichteten Armenverbandes in denjenigen Auf-

nahmefällen, die unter den § 13 der Anstaltssatzungen fallen, ist der Armenverband des „Entlassungsortes“ — vgl. §§ 1 und 2 — verpflichtet.

§ 4.

Die Landespolizeibehörde hat von der auf dem vorbeschriebenen Wege bewirkten Aufnahme des Entlassenen in die Heil- und Pflegeanstalt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Das vorstehende Verfahren findet sinngemäß auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Geisteskranker auf Grund Höchster Verfügung aus der Strafhaft entlassen wird.

Braunschweig, den 29. November 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.





